

*Name:*

**Partei für Nachhaltige Erneuerung in  
Umweltfragen, Politik und Gesellschaft**

*Kurzbezeichnung:*

**PNE**

*Zusatzbezeichnung:*

**NACHHALTIGE**

*Anschrift:*

**Ribnitzer Straße 27  
13051 Berlin  
z. H. Herrn Peter Kuscher**

*Telefon:*

**(01 57) 85 10 61 41**

*Telefax:*

**-**

*E-Mail:*

**[peter@nachhaltige.org](mailto:peter@nachhaltige.org)**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 31.12.2015)*

*Name:*

**Partei für Nachhaltige Erneuerung in  
Umweltfragen, Politik und Gesellschaft**

*Kurzbezeichnung:*

**PNE**

*Zusatzbezeichnung:*

**NACHHALTIGE**

**Bundesausschuss:**

Vorsitzender:

Peter Kuscher

Stellvertreter:

Georg Sebastian Hermann

Schatzmeister:

Philipp Kuscher

weitere Ausschussmitglieder:

Martin Neumann

Sarah Stacy

**Landesverbände:**

**Berlin:**

Vorsitzender:

Georg Sebastian Hermann

Stellvertreter:

Pierre Hisham El-Maghraby

Schatzmeister:

Sebastian Krück

# BUNDESSATZUNG DER PARTEI FÜR NACHHALTIGE ERNEUERUNG IN UMWELTFRAGEN, POLITIK UND GESELLSCHAFT

Vorbemerkungen	2
I Formalia	3
§ 1    Parteiename, Konstitution, Sitz .....	3
§ 2    Gliederungen .....	3
§ 3    Parteizweck und -Ziele .....	4
§ 4    Parteimitgliedschaft .....	5
§ 5    Parteiausschlussverfahren .....	6
§ 6    Ordnungsverfahren .....	7
II Parteiorgane	9
§ 7    Parteiorgane und deren Verhältnis zueinander .....	9
§ 8    Bundesvorstand .....	10
§ 9    Bundesschiedsgericht .....	14
§10   Bundesordnungsrat .....	14
§11   Parteitage .....	15
§12   Permanente Mitgliederentscheidung .....	15
III Verfahrensregeln	18
§13   Parteiinterne Verfahrensregeln .....	18
§14   Wahlen .....	18
§15   Organsitzungen .....	26
§16   Arbeitsgruppen .....	27
§17   Bürger*inneneingaben .....	27
IV Umgangsregeln	29
§18   Allgemeine Umgangsregeln .....	29
§19   Allgemeine Konfliktverhaltensregeln .....	29
§20   Verhaltensregeln im politischen Diskurs .....	30
V Satzungsänderungen	32
§21   Änderung der Satzung .....	32
§22   Änderung der Satzungsziele .....	32
VI Auflösung, Transformation und Rechtsnachfolge	33
§23   Auflösung der Partei durch Organisationsschwäche .....	33
§24   Auflösung der Partei durch politische Abnutzung .....	33
§25   Auflösung/Transformation der Partei durch Verschmelzung .....	34
§26   Transformation der Partei durch Änderung der gesellschaftl. Umstände	35
Anhang i:    Finanz- und Beitragsordnung	
Anhang ii:   Schiedsgerichtsordnung	
Anhang iii:  Ordnung über die Sanktionen und Strafmaßnahmen	

## Vorbemerkungen

Diese Satzung haben sich die Mitglieder der Partei für Nachhaltige Erneuerung in Umweltfragen, Politik und Gesellschaft am 27. März des Jahres 2015 in Berlin-Pankow in freier und gleicher Wahl gegeben und zuletzt am 23.12.2015 in Berlin-Lichtenberg, in den Nebenordnungen zuletzt am 30.08.2015 in Berlin-Mitte geändert.

Sie stellt, im Gegensatz zum nur bedingt veränderlichen Gründungsprogramm ein veränderliches Provisorium dar.

Sie soll den Zweck erfüllen, die Arbeit der Partei bis zum Wachstum auf eine Größe, die den Antritt bei Bundes- und Landtagswahlen ermöglicht zu regeln und fair, konstruktiv und nachhaltig zu gestalten.

Hierbei bedarf es insbesondere für die mögliche spätere Arbeit mit einer sehr viel größeren Anzahl von Mitgliedern weitere oder veränderte Regelungen und ggf. andere Organisationsformen als die in dieser Satzung festgelegten.

Die Finanz- und Beitragsordnung sind ebenso wie die Schiedsgerichtsordnung und die Ordnung über die Sanktionen und Strafmaßnahmen ausdrückliche Bestandteile der Satzung.

Nochmalig soll sie in jedem Falle spätestens zum dritten Parteitag nach dem Gründungsparteitag einer Evaluation und ggf. Anpassungen unterzogen werden. Sollten durch diese Anpassungen Ämter, Verfahren oder Amtszeiten verändert werden, so gelten für die bisher gewählten oder begonnenen Verfahren weiterhin die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Wahl oder des Beginns des Verfahrens gültigen Satzung. Die angepassten Satzungen greifen jeweils zum erstmöglichen Zeitpunkt einer Neuwahl oder eines neuen Verfahrenszyklus.

Die Leitung der Evaluations- und Anpassungsverfahren fällt dem Bundesvorstand zu.

Notwendiger Bestandteil einer jeden kommenden Satzung sind die §§ 3-4 sowie die §§ 23-26 in ihrer in dieser Version aufgeführten Form. Jeder Satzungsentwurf, der diese §§ nicht enthält, kann nicht in Kraft treten. Ferner ist jeder Satzungsentwurf ungültig, der bis zum Inkrafttreten eines der §§ 23-26 gegen den Geist des Gründungsprogramms verstößt.

Die Satzung kann zu jeder Zeit im Bezug auf Rechtschreib-, Grammatikfehler ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand überarbeitet werden.

Befinden sich zwei oder mehr Satzungsbestandteile im Widerspruch, so entscheidet bis zum ersten regulären Bundesparteitag der Bundesvorstand, ab dem ersten regulären Bundesparteitag das Bundesschiedsgericht über die gültige Regelung und Überarbeitung.

Finden Abschnitte der Satzung aufgrund des Verstoßes gegen internes oder externes Recht keine Anwendung, so bleibt der Rest der Satzung unverändert gültig und sind die betreffenden Abschnitte auf dem nächsten Bundesparteitag durch Neuregelungen zu ersetzen. Der Bundesvorstand ist insbesondere bei Verstößen gegen das PartG gehalten, unverzüglich einen Bundesparteitag nebst notwendigen Satzungsänderungsvorschlägen einzuberufen.

## **I Formalia**

### **§1 Parteiname, Konstitution, Sitz**

- 1) Die Partei für Nachhaltige Erneuerung in Umweltfragen, Politik und Gesellschaft (NACHHALTIGE) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, des Geschlechts, des Aussehens und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.
- 2) Die Bundespartei führt den Namen Partei für Nachhaltige Erneuerung in Umweltfragen, Politik und Gesellschaft und die Kurzbezeichnung PNE. Sie führt zudem die Zusatzbezeichnung NACHHALTIGE.
- 3) Die Partei soll als Verein im Vereinsregister eingetragen werden. Sie führt danach den Zusatz e.V.
- 4) Der Sitz der PNE ist Berlin. Dort befindet sich auch die Bundesgeschäftsstelle.
- 5) Die Tätigkeit der PNE erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

### **§2 Gliederungen der PNE**

- 1) Die PNE organisiert sich in Gliederungen entlang der politischen Gliederung des Bundesgebiets. Auf jeden Wahlkreis einer Bundes-, Landtags- oder Kommunalwahl entfällt eine potenzielle Gliederung. Somit gliedert sich die PNE nach aktueller Verfassung des Bundes in die subsidiären politischen Organisationseinheiten folgendermaßen in:
  1. Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,
  2. Gebietsverbände mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes.
- 2) Die Gliederung von Gebietsverbänden erfolgt in:
  1. Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirktes,
  2. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt,
  3. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.
- 3) Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.
- 4) Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.
- 5) Zusätzlich bestehen außerhalb der politischen Organisationseinheiten des Bundesgebietes folgende Gliederungen:
  1. Auslandsorganisationen (AO) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ausländischen Staates,
  2. Hochschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.
- 6) Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.
- 7) Landesverbände und Auslandsorganisationen sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet.
- 8) Gebietsverbände und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband.

- 9) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- 10) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.
- 11) Landesverbände, Gebietsverbände und Auslandsorganisationen führen die Bezeichnung „PARTEI FÜR NACHHALTIGE ERNEUERUNG“, verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. des jeweiligen Staates an nachfolgender Stelle. Ebenso führen diese Organisationen die Kurzbezeichnung „PNE“ und die Zusatzbezeichnung „NACHHALTIGE“, verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. des jeweiligen Staates an nachfolgender Stelle. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung steht es den Landesverbänden, Gebietsverbänden und Auslandsorganisationen frei, den Zusatz wegzulassen.
- 12) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkundigen.
- 13) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesverband.
- 14) Jede Gliederung wählt einen Vorstand und benennt einen Postempfänger und soll sich ein Programm und eine Satzung geben. Die Satzung darf die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht überschreiten.
- 15) Mitgliederversammlungen der Gliederungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet bzw. alle Mitglieder, die an der Hochschule eingeschrieben sind.
- 16) Vorstandswahlen der Gliederungen sollen alle zwei Jahre durchgeführt werden, in den Hochschulgruppen mindestens alle zwei Jahre.

### §3 Parteizweck und -ziele

- 1) Die PNE begreift sich als Partei, die die Förderung des Nachhaltigkeitsgedankens gemäß ihres Gründungsprogramms in allen Teilen der Politik und Gesellschaft zum Ziel hat.
- 2) Hierzu zielt sie auf parlamentarische Beteiligung, wobei ihr primäres Ziel nicht in der Erlangung der größten Zahl an Wähler\*innenstimmen, sondern auf Beeinflussung der politischen Diskurse im Sinne der durch das Gründungsprogramm und alle anderen Parteiordnungen angesprochenen Wähler\*innenschaft.
- 3) Ihren Erfolg misst die PNE in der Beförderung konkreter politischer Maßnahmen, die auf Nachhaltigkeit zielen – gleich, ob von ihr selbst oder anderen Parteien verwirklicht.
- 4) Das Ziel der PNE ist die Etablierung eines nachhaltigen Politikstils, der mehrgenerationale Interessen über kurzfristige machtpolitische Interessen ordnet. Sie begreift sich als Partei, der die Bewahrung des demokratischen Rechtsstaates ein besonderes Anliegen ist, da die Repräsentation generationenübergreifender Interessen in ihrem Sinne soziale, ökonomische und ökologische Ungleichheiten verringert und somit die Potenziale gewaltsamer Konflikte abbaut.
- 5) Die genaueren Ziele der PNE sind im Gründungsprogramm verfasst, das Teil der Parteisatzung ist.

## §4 Erwerb und Bedingungen der Parteimitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der PNE wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben.
- 2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied einen deutschen Wohnsitz hat oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und nicht schon Mitglied der PNE ist.
- 3) Die Aufnahme setzt das Bekenntnis zum Gründungsprogramms und dessen Unverletzlichkeit voraus.
- 4) Die Mitgliedschaft in der PNE und anderen Parteien ist dem Grunde nach zulässig.
- 5) Mit dem Aufnahmeantrag hat ein Neumitglied folgende Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten: „Warst oder bist du Mitglied in rechtspopulistischen, faschistischen oder extremistischen Parteien oder Vereinigungen?“
  1. Die Definition derjenigen Parteien oder Vereinigungen, die unter den Begriff „rechtspopulitische, faschistische oder extremistische Parteien oder Vereinigungen“ fallen, erfolgt mindestens einmal jährlich aktualisiert durch den Bundesvorstand und ist den Mitgliedern mindestens über das Protokoll zu den Parteitag mitzuteilen.
  2. Beantwortet ein potenzielles Mitglied die Frage nach einer aktuellen Mitgliedschaft in entsprechenden Parteien oder Vereinigungen wahrheitsgemäß mit ja, so ist die Aufnahme in die PNE nicht gestattet und hat der Bundesvorstand den Mitgliedsantrag abzulehnen.
  3. Beantwortet ein potenzielles Mitglied die Frage nach einer vergangenen Mitgliedschaft in entsprechenden Parteien oder Vereinigungen wahrheitsgemäß mit ja, so ist die Aufnahme in die PNE abhängig von einem persönlichen Gespräch mit dem Bundesvorstand oder dem Vorstand eines Landesverbandes, in dem das potenzielle Mitglied dem Vorstand glaubhaft darlegen muss, dass es aus seiner Mitgliedschaft in entsprechenden Parteien oder Vereinigungen Lehren und Konsequenzen gezogen hat, diesen politischen Einstellungen dauerhaft entsagt und im Zuge eines solchen Erkenntnisprozesses bei der Gestaltung einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen Gesellschaft durch Mitgliedschaft in der PNE mitwirken möchte. Erfolgt diese glaubhafte Darstellung in der Auffassung des jeweiligen Vorstandes nicht, so ist die Aufnahme in die PNE nicht gestattet und hat der Bundesvorstand den Mitgliedsantrag abzulehnen.
  4. Beantwortet ein potenzielles Mitglied die Frage nach einer aktuellen oder vergangenen Mitgliedschaft in entsprechenden Parteien oder Vereinigungen entgegen der dem Bundesvorstand bekannten Faktenlage zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags mit „nein“, so ist die Aufnahme in die PNE nicht gestattet und hat der Bundesvorstand den Mitgliedsantrag abzulehnen und gegebenenfalls ein Rechtsverfahren wegen vorsätzlicher Täuschung einzuleiten.
  5. Beantwortet ein potenzielles Mitglied die Frage nach einer aktuellen oder vergangenen Mitgliedschaft in entsprechenden Parteien oder Vereinigungen im Einklang mit der dem Bundesvorstand bekannten Sachlage zum Zeitpunkt der Aufnahme mit „nein“, steht der Aufnahme im Hinblick auf die politische Einstellung nichts entgegen.
  6. Die Mitgliedschaft in Landesverbänden, Gebietsverbänden und Auslandsorganisationen richtet sich nach dem Wohnsitz. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

- 6) Über Aufnahmeanträge von Personen ohne deutschen Wohnsitz und ohne deutsche Staatsbürgerschaft entscheidet der Bundesvorstand.

Der Bundesvorstand hat zu beachten, dass der Status der politischen Vereinigung als Partei aufgrund von §2 Abs. 3 Nr. 1 PartG nicht gewährt wird, wenn:

1. Die Mitglieder insgesamt oder
2. Die Mitglieder des Vorstandes

in der Mehrheit Ausländer sind. Dementsprechend hat er dafür Sorge zu tragen, dass weder die Mitglieder der Partei insgesamt, noch die Mitglieder des Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind.

- 7) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, einen Zugang zu einer parteiinternen E-Mail-Adresse und einen Sicherheitsschlüssel für Online-Abstimmungen („Identifikatoren“). Hierbei sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Verliert ein Parteimitglied den Mitgliedsausweis, den Sicherheitsschlüssel oder den Zugang zu seiner parteiinternen E-Mail-Adresse, so hat er dies dem Bundesverband unmittelbar, spätestens binnen 3 Tagen ab Bemerken des Verlusts anzuzeigen. Das Mitglied erhält in diesem Falle zeitnah einen neuen Mail-Zugang und Sicherheitsschlüssel.
2. Hat ein Parteimitglied den Sicherheitsschlüssel oder den Zugang zur parteiinternen E-Mail-Adresse unabsichtlich weitergegeben oder hegt den Verdacht, dass Dritte Zugriff auf diese persönlichen Identifikatoren haben, so hat er dies dem Bundesverband unmittelbar, spätestens binnen drei Tagen ab Weitergabe oder Verdacht des unberechtigten Zugriffs anzuzeigen. Das Mitglied erhält in diesem Falle zeitnah einen neuen Mail-Zugang und Sicherheitsschlüssel.
3. Verliert ein Mitglied mutwillig seine Parteiidentifikatoren oder gibt diese mutwillig weiter, so wird es aus Sicherheitsgründen mindestens 6 Monate von parteiinternen Abstimmungsprozessen suspendiert.
4. Verliert ein Mitglied seine Parteiidentifikatoren unabsichtlich oder gibt diese unabsichtlich weiter, folgt aber der umgehenden Meldepflicht nicht, so kann es aus Sicherheitsgründen bis zu 3 Monate von parteiinternen Abstimmungsprozessen suspendiert werden.
5. Über Suspensionen aus Sicherheitsgründen entscheidet der Bundesvorstand.

- 8) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der PNE zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der PNE zu beteiligen.

- 9) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

10) Ausnahmen von Abs. 10 regeln die §§15-16.

- 11) Die Verletzung von Abs. 10 zieht in jedem Fall ein Parteiordnungsverfahren, ggf. nach Beschluss des Bundesvorstandes auch ein juristisches Verfahren nach sich.

## **§5 Reguläre Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus der Partei**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
4. Ausschluss im Zuge eines Ordnungsverfahrens,
5. Automatischen Ausschluss nach Abs. 4.

- 2) Der Austritt aus der Partei ist der\*dem Bundesvorsitzenden oder der\*dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden schriftlich (E-Mail genügt) bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft endet zum Monatsende.



- 3) Verliert ein Mitglied ohne deutschen Wohnsitz die deutsche Staatsbürgerschaft oder gibt ein Mitglied ohne deutsche Staatsbürgerschaft den deutschen Wohnsitz auf, entscheidet der Bundesvorstand, ob die Mitgliedschaft endet.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- 5) Der Bundesordnungsrat hat automatisch ein Parteiausschlussverfahren gegen ein Parteimitglied einzuleiten:
  1. Wenn es sich während seiner Parteimitgliedschaft einer der nach §4, Abs. 5, Punkt 1 definierten Parteien oder Vereinigungen anschließt.
  2. Wenn ihm eine unwahre Aussage nach §4, Abs. 5 nachgewiesen werden kann.

Die Feststellung der genannten Sachverhalte obliegt dem Bundesordnungsrat, der Bundesvorstand kann den Ordnungsrat dazu auffordern, ein solches Verfahren unverzüglich einzuleiten und bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichtes nach Schiedsgerichtsordnung das betreffende Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen, da es sich hierbei um dringende und schwerwiegende Fälle handelt, die sofortiges Eingreifen erfordern.

Zuständig für das Verfahren ist das für den Parteiausschluss zuständige Schiedsgericht, die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

## **§6 Ordnungsmaßnahmen, Ordnungsverfahren und Zuständigkeiten**

- 1) Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der PNE werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet, sofern der PNE ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.
- 2) Zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist ein vorheriges Ordnungsverfahren notwendig.
- 3) Ordnungsmaßnahmen im Zuge von Ordnungsverfahren können nur vom Bundesschiedsgericht, vom Bundesvorstand oder im Falle der Zuständigkeit von den Landesschiedsgerichten verhängt werden.
- 4) Ordnungsverfahren können nur von Mitgliedern des zuständigen Bundes- und Landesordnungsrats, Konfliktschlichter\*innen und den Vorständen der Bundes- und Landespartei eingeleitet werden.
- 5) Der Bundesvorstand kann Ordnungsverfahren bei sich selbst einleiten, Bundes- und Landesordnungsräte, Konfliktschlichter\*innen und Vorstände der Landesparteien müssen die Verfahren beim zuständigen Schiedsgericht einleiten.
- 6) Der Bundesvorstand soll von seinem Recht zur Einleitung und Durchführung von Ordnungsverfahren und Verhängung auf Ordnungsmaßnahmen nur in Fällen Gebrauch machen, die die Einheit und das Funktionieren der Partei in besonderem Maße gefährden. Anderenfalls soll er Ordnungsverfahren lediglich einleiten und zur Entscheidung dem Bundesschiedsgericht übergeben.
- 7) Die Schiedsgerichte sind frei, Ordnungsverfahren vor deren Durchführung mit Verweis auf formale Fehler oder Nichtvorliegen eines Grundes für ein Ordnungsverfahren gemäß dieser Satzung abzulehnen und somit zu beenden.
- 8) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
  1. Verwarnung,
  2. Verweis,
  3. Enthebung von einem Parteiamt,
  4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden

- 9) Vorsätzliche Verstöße von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der PNE geahndet werden, sofern der PNE schwerer Schaden zugefügt wurde.
- 10) Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand oder Bundesordnungsrat beim Bundesschiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Bundesschiedsgerichts ausschließen.
- 11) Führt ein Landesschiedsgericht Ordnungsverfahren durch, so ist das Bundesschiedsgericht die Revisionsinstanz.
- 12) Dasjenige zur Durchführung von Ordnungsverfahren auf berechnigte Bundesorgan (Bundesvorstand oder Bundesschiedsgericht), das jeweils das Ordnungsverfahren nicht geleitet hat, kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahmen verhängen.  
Die parlamentarischen Gruppen der PNE sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- 13) Verstöße von Verbänden können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
  1. Auflösung
  2. Ausschluß
  3. Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände
- 14) Landesvorstände können die Durchführung von Ordnungsverfahren beim Landesschiedsgericht, in Ausnahmefällen beim Bundesvorstand mit Begründung und ggf. Stellungnahme des betreffenden Mitglieds beantragen. Das betreffende Organ soll in diesem Fall die Entscheidung über die Verhängung der Ordnungsmaßnahme binnen einer Woche fällen.
- 15) Weitere Ordnungsverfahren und -maßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.
- 16) Einzelheiten regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## II Parteiorgane

### §7 Organe der Bundespartei und Organe der Parteigliederungen und deren Verhältnis

- 1) Die Bundespartei wählt einen Vorstand, bestehend aus einer\* einem Bundesvorsitzenden, einer\* einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden, einer\* einem Schatzmeister\*in, einer\* einem Beauftragten für Innenkommunikation und einer\* einem Beauftragten für Außenkommunikation. Dieser Vorstand bildet den Bundesvorstand.
- 2) Die Bundespartei wählt Beauftragte zur Leitung des Bundesschiedsgerichts. Hierbei wählt die Partei eine\*n Vorsitzende\*n, bis zu vier stellvertretende Vorsitzende und pro 500 Mitglieder je ein weiteres Mitglied des Bundesschiedsgerichts.
- 3) Alle Mitglieder des Bundesschiedsgerichts können auf Bundesebene als Konfliktschlichter\*innen zur Vermeidung von Ordnungsverfahren zu Organsitzungen hinzugezogen werden.
- 4) Die Gliederungen sollen sich je Gliederung einen Vorstand, mindestens bestehend aus einer\* einem Gliederungsvorsitzenden, einer\* einem stellvertretende\*n Gliederungsvorsitzenden sowie einer\* einem Schatzmeister\*in, wählen.
- 5) Die Landesverbände können ein Landesschiedsgericht einrichten.
- 6) Die Einrichtung von Landesschiedsgerichten ist dem Bundesschiedsgericht über den Bundesvorstand schriftlich anzuzeigen.
- 7) Landesschiedsgerichte sind zur Durchführung von Ordnungsverfahren nach §6 berechtigt, insofern diese in der Zuständigkeit ihres Landesverbandes zu eröffnen sind.
- 8) Allen Gliederungen unterhalb der Landesebene ist das Einrichten eigener Schiedsgerichte untersagt.
- 9) Die Schiedsgerichte sind zur Einhaltung von §14 PartG verpflichtet.
- 10) Die Bundespartei wählt einen Bundesordnungsrat, bestehend aus einer\* einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter\*innen und pro 700 Mitglieder je ein weiteres Mitglied des Bundesordnungsrats.
- 11) Die Landesverbände können einen Landesordnungsrat einrichten.
- 12) Die Einrichtung von Landesordnungsräten ist dem Bundesordnungsrat über den Bundesvorstand schriftlich anzuzeigen.
- 13) Landesordnungsräte sind zur Eröffnung von Ordnungsverfahren nach §6 berechtigt, insofern diese in der Zuständigkeit ihres Landesverbandes zu eröffnen sind. Sie können und sollen auf die Vermeidung der Notwendigkeit von Ordnungsverfahren innerhalb ihres Landesverbandes hinwirken.
- 14) Jeder Gliederung unterhalb der Bundesebene steht es frei, Konfliktschlichter\*innen zu berufen.
- 15) Die Berufung von Konfliktschlichter\*innen ist dem Bundesschiedsgericht über den Bundesvorstand schriftlich anzuzeigen.
- 16) Leitungs-, Verfahrens- und Konfliktlösbefugnis für Gliederungen ohne Vorstand, bzw. ohne Schiedsgericht oder Konfliktschlichter\*innen, bzw. Ordnungsrat liegt direkt beim Bundesvorstand, bzw. bei dem Bundesschiedsgericht, bzw. dem Bundesordnungsrat.
- 17) Die Bundespartei führt einmal jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre einen Bundesparteitag durch. Der Bundesparteitag ist ein Organ der Partei.

- 18) Die Landesparteien und alle übrigen Gliederungen führen mindestens einmal in zwei Jahren Parteitage, bzw. Hauptversammlungen durch. Hauptversammlungen unterscheiden sich von den üblichen Mitgliederversammlungen der Gliederungen insofern, als dass die Besprechung von Satzung und/oder Programm der jeweiligen Gliederung auf diesen Parteitagen Pflicht ist. Die Parteitage, bzw. Hauptversammlungen der Gliederungen sind Organe der Partei.
- 19) Die permanenten Mitgliederentscheidungen nach §12 sind Organ der Partei.
- 20) Reguläre oder außerordentliche Mitgliederversammlungen sind keine Parteiorgane von Satzungsrang.
- 21) Der Bundesvorstand ist zur Einberufung von weiteren Parteiorganen berechtigt, sofern diese die Zuständigkeiten, Aufgaben und Wirkmechanismen der anderen Organe nicht einschränken und / oder aufheben. Der Bundesvorstand hat die Einberufung weiterer Parteiorgane den Mitgliedern anzuzeigen und auf dem nächsten Bundesparteitag durch Satzungsänderung gem. §21 bestätigen zu lassen.
- 22) Tätigkeiten eines Mitglieds in einer der drei Organe Vorstand, Schiedsgericht und Ordnungsrat schließen, gleich auf welcher Ebene, Tätigkeiten in den anderen beiden Organen aus.

## **§8 Bundesvorstand**

- 1) Mitglieder des Bundesvorstandes werden in freier und gleicher Wahl auf Bundesparteitag für jeweils maximal 2 Jahre gewählt.
- 2) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das gesetzliche Mindestalter zur aktiven und passiven Wahl bei Bundestagswahlen erreicht haben.
- 3) Der Bundesvorstand setzt sich aus einer\* einem Bundesvorsitzenden, einer\* einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden, einer\* einem Schatzmeister\*in, einer\* einem Beauftragten für Innenkommunikation und einer\* einem Beauftragten für Außenkommunikation zusammen.

## **§8a Bundesvorsitzende\*r**

- 1) Die\*der Bundesvorsitzende leitet die Bundespartei und vertritt sie nach innen und nach außen.
- 2) Die\*der Bundesvorsitzende hat in besonderem Maße auf die Einhaltung und Umsetzung der Parteirichtlinien (insbesondere Parteisatzung, Gründungsprogramm, Parteiprogramm) zu achten und ihnen zur Durchsetzung zu verhelfen.
- 3) Die\*der Bundesvorsitzende soll ausdrücklich auf die Wahrnehmung der Interessen aller Mitglieder achten.
- 4) Der\*die Bundesvorsitzende schlägt die Tagesordnungen für Bundesparteitage, Bundesmitgliederversammlungen und die Abstimmungsthemen für die permanenten Mitgliederentscheidungen nach §12 der Parteisatzung in Abstimmung mit den übrigen Bundesvorstandsmitgliedern vor.
- 5) Der\*dem Bundesvorsitzenden fällt das Recht auf die Leitung aller Organsitzungen mit Ausnahme der Parteitage der Gliederungen sowie aller Sitzungen der Schiedsgerichte und Ordnungsräte zu. Sie\*er kann dieses Recht auf Wunsch und mit Einverständnis auf ein anderes Vorstandsmitglied oder die\*den Vorsitzende\*n der Bundesschiedsgerichts übertragen.
- 6) Die\*der Bundesvorsitzende ist bei Abstimmungen im Vorstand zuerst vorschlagsberechtigt. Sie\*er kann dieses Recht auf Wunsch und mit Einverständnis auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

- 7) Die Stimme der\*des Bundesvorsitzenden ist bei unentschiedenen Abstimmungen im Vorstand ausschlaggebend.

### **§8b stellvertretende\*r Bundesvorsitzende\*r**

- 1) Die\*der stellvertretende Bundesvorsitzende\*r übernimmt im Verhinderungsfalle die Aufgaben der\*des Bundesvorsitzenden, sofern möglich, in Abstimmung mit ihr\*ihm.
- 2) Die\*der stellvertretende Bundesvorsitzende berät die\*den Bundesvorsitzende\*n in allen wichtigen Angelegenheiten und unterstützt sie\*ihn in gegenseitiger Abstimmung bei organisatorischen Angelegenheiten.
- 3) Die\*der stellvertretende Bundesvorsitzende kann zudem auf Wunsch und im Einverständnis mit der\*dem Bundesvorsitzenden eigene Zuständigkeitsgebiete selbstverantwortlich betreuen.

### **§8c Bundesschatzmeister\*in**

- 1) Die\*der Schatzmeister\*in hat die Aufgabe, die Finanzen der Partei zu führen. Sie\*er hat darauf zu achten, dass der Satzung ebenso wie der Finanzordnung unbedingt Folge geleistet wird.
- 2) Die\*der Schatzmeister\*in ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Abrechnungen zuständig. Hierbei besteht seinerseits eine Holschuld vonseiten der Mitglieder und (ehrenamtlichen) Mitarbeiter\*innen, ebenso jedoch auch deren Bringschuld.
- 3) Kann die\*der Schatzmeister\*in dokumentieren, ihrer\*seiner Pflicht nachgekommen zu sein und die Mitglieder zur Abgabe der für eine vollständige Abrechnung notwendigen Unterlagen angehalten zu haben, haftet nicht die\*der Schatzmeister\*in, sondern das säumige Mitglied/ die\*der er säumige (ehrenamtliche) Mitarbeiter\*in im Ausmaße ihres\*seines Verschuldens für fehlerhafte Abrechnungen und eventuelle ökonomische wie juristische Konsequenzen.
- 4) Sollte die\*der Schatzmeisterin ehrenamtlich tätig sein, gilt auch für sie\*ihn nach §31a BGB der Grundsatz, dass Personen, die eine Funktion ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen, nur begrenzt haftbar gemacht werden können.
- 5) Die\*der Schatzmeister\*in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- 6) Die\*der Schatzmeister ist den Mitgliedern und dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig. Sie\*er hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres Rechenschaft abzulegen und die Finanzentscheidungen und -bewegungen der Partei in zumutbarem Maße gegenüber den Mitgliedern zu dokumentieren.
- 7) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

### **§8d Beauftragte\*r für Innenkommunikation**

- 1) Die\*der Beauftragte für Innenkommunikation ist ein Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen, das die Ergebnisse von Vorstandssitzungen gegenüber den Parteimitgliedern kommuniziert und im Gegenzug Anliegen von Parteimitgliedern in die Vorstandssitzungen trägt.
- 2) Bei der Kommunikation von Vorstandsentscheidungen ist die\*der Beauftragte für Innenkommunikation in besonderem Maße auf die Anwendung von §15 verpflichtet.
- 3) Insbesondere hat die\*der Beauftragte für Innenkommunikation darauf zu achten, dass sie jegliche Form der bewussten Beschämung von Vorstands- und allen anderen Parteimitgliedern unterlässt und stets lediglich politische, nicht jedoch persönliche Anliegen vermittelt.

- 4) Sollte die\*der Beauftragte für Innenkommunikation es im Falle des Vorliegens persönlicher Konflikte, sowie anderweitiger persönlicher, nicht politischer Verfehlungen für notwendig erachten, so kann sie sich direkt ohne Vorbefassung des restlichen Vorstandes an das Bundesschiedsgericht wenden, die dann ggf. ein Verfahren einleiten kann.
- 5) Der\*die Beauftragte für Innenkommunikation leitet die Organisation, Durchführung und Auswertung der permanenten Mitgliederentscheidung nach §12 und legt die jeweiligen Ergebnisse dem Bundesvorstand zur Abstimmung vor. Näheres regelt §12.
- 6) Bei der Auswahl der in die Vorstandssitzungen getragenen Themen soll die\*der Beauftragte für Innenkommunikation einerseits auf die Verhältnismäßigkeit zur Gesamtagenda achten. Im Regelfall sollen ihre\*seine Einbringungen ¼ der Gesamtagenda nicht überschreiten. Ferner soll sie\*er auf Verhältnismäßigkeit bei der Auswahl der Themen achten und sowohl quantitativ, als auch qualitativ signifikant eingebrachten Themen Gewicht verleihen.
- 7) Vor Abstimmung im Vorstand ist die\*der Beauftragte für Innenkommunikation für einen kurzen Kommentar hinsichtlich der von ihr empfundenen Stimmungslage der Mitgliederschaft zum Abstimmungsgegenstand zu hören.

### **§8e Beauftragte\*r für Außenkommunikation**

- 1) Die\*der Beauftragte für Außenkommunikation kommuniziert die politischen Einstellungen und Anliegen der Partei insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit.
- 2) Die\*der Beauftragte für Außenkommunikation ist Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht.
- 3) Die\*der Beauftragte für Außenkommunikation leitet, insbesondere in Absprache mit der\*dem Vorsitzenden und und der\*dem Schatzmeister\*in die öffentlichen Kampagnen der Partei.
- 4) Der\*die Beauftragte für Außenkommunikation leitet die Organisation, Durchführung und Auswertung der Bürger\*inneneingaben nach §17.
- 5) Der\*die Beauftragte für Außenkommunikation ist zur Einbringung von Tagesordnungspunkten in die Vorstandssitzungen berechtigt. Diese sollen im Regelfall nicht mehr als ¼ der Gesamtagenda betragen.
- 6) Vor Abstimmungen im Vorstand ist die\*der Beauftragte für Außenkommunikation für einen kurzen Kommentar hinsichtlich der von ihr empfundenen Stimmungslage der Öffentlichkeit zum Abstimmungsgegenstand zu hören.

### **§8f Stellvertreter\*innen**

- 1) Vorstandsmitglieder können sich – mit Ausnahme des Vorsitzes – je eine\*n Stellvertreter\*in vorschlagen. Diese müssen Mitglieder der Partei ohne laufendes Ordnungsverfahren oder gültige Ordnungsmaßnahmen sein.
- 2) Die Stellvertreter\*innen müssen im selben Wahlverfahren wie die entsprechenden Vorstandsmitglieder gewählt werden. Sollte ein solches Wahlverfahren scheitern, gibt es für das entsprechende Vorstandsmitglied keine\*n Stellvertreter\*in.
- 3) Die jeweiligen Stellvertreter\*innen unterstützen das jeweilige Vorstandsmitglied bei der Erledigung seiner\*ihrer Aufgaben. Auf sie entfallen hierbei die selben Pflichten wie auf die Vorstandsmitglieder.
- 4) Die jeweiligen Stellvertreter\*innen können zudem auf Wunsch und im Einverständnis mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied eigene Zuständigkeitsgebiete selbstverantwortlich betreuen.
- 5) Die jeweiligen Stellvertreter\*innen sind nur im Verhinderungsfalle des jeweiligen Vorstandsmitgliedes automatisch zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und ggf. -Abstimmungen berechtigt.

## **§8g Vorstandssitzungen**

- 1) Der Vorstand soll mindestens einmal monatlich tagen.
- 2) Die Tagung erfordert nicht zwingend die physische Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder, auch die partielle oder vollständige fernmündliche oder fernschriftliche Kommunikation ist zulässig.
- 3) Die Tagung des Vorstands erfordert im Regelfall die Anwesenheit mindestens der\*des Vorsitzenden oder seiner\*seines Stellvertreter\*in, sowie aller anderen Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter.
- 4) Ausnahmsweise sind Sitzungen mit lediglich 3 Vorstandsmitgliedern zulässig, wobei mindestens die\*der Vorsitzende oder sein\*e Stellvertreter\*in, sowie die\*der Schatzmeister\*in oder ihre\*seine Stellvertreter\*in anwesend sein müssen. Die Einladung zur Vorstandssitzung muss in diesem Falle mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich erfolgt sein.
- 5) Im Falle des Gebrauchs von Abs. 4 ist die nächste Vorstandssitzung wieder in vollständiger Besetzung nach Abs. 3 durchzuführen.
- 6) Die Vorstandssitzungen sind zunächst nicht öffentlich, allerdings können die Vorstandsmitglieder im Einvernehmen die partielle oder vollständige Öffentlichkeit einer, mehrerer oder aller Vorstandssitzungen beschließen.
- 7) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, sich nach der Neuwahl eines oder aller Mitglieder eine Vorstandsordnung zu geben, die die Arbeit des Vorstandes im Näheren regelt. Bei der Abstimmung der Vorstandsordnung sind ausnahmsweise alle Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Der Beschluss einer Vorstandsordnung erfordert 4/5 Stimmen, eine Änderung nach deren Beschluss erfordert Einstimmigkeit.
- 8) Vorstandssitzungen sollen eine Gesamtlänge von 3 Stunden nicht überschreiten.

## **§8h Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes**

- 1) Jeweils zwei Mitglieder des stimmberechtigten Bundesvorstandes vertreten die Partei in vertraglichen wie juristischen Angelegenheiten. Über jede vertragliche wie juristische Handlung sind die restlichen Vorstandsmitglieder zu informieren.
- 2) Der Gesamtvorstand beschließt die Aufnahme von Mitgliedern. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds muss mehrheitlich erfolgen.
- 3) Der Gesamtvorstand ist den Parteimitgliedern gegenüber berichtspflichtig. Er hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres Rechenschaft abzulegen und sämtliche Amtshandlungen in zumutbarem Maße zu dokumentieren. Die Ausgestaltung der Dokumentation bleibt dem Vorstand freigestellt, wobei empfohlen wird, Mitschriften der Vorstandstreffen anzufertigen.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind zur Anwesenheit auf den von der\*dem Bundesvorsitzenden in terminlicher Abstimmung mit allen Vorstandsmitgliedern einzuberufenden Vorstandssitzungen verpflichtet.
- 5) Sollte es einem Vorstandsmitglied nicht möglich sein, zur Sitzung zu erscheinen, so hat es dies dem Gesamtvorstand mindestens 24 Stunden im Voraus per Mail anzuzeigen.
- 6) Im Falle einer akuten Erkrankung greift diese Regelung nicht, die Information soll aber zum nächst zumutbaren Zeitpunkt nachgeholt werden.
- 7) Die Ausübung einer Vorstandstätigkeit kann für die Dauer ihrer Amtszeit in begründeten Ausnahmefällen von der Bundespartei vergütet werden. Die Vergütung hat in einem angemessenen Verhältnis zur Haushaltslage zu erfolgen. Im Streitfalle entscheidet das Bundesschiedsgericht über die Höhe einer angemessenen Vergütung.

Die Vergütung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder muss durch den Bundesparteitag oder die permanente Mitgliederentscheidung nach §12 mit mindestens 51% aller abgegebenen abstimmungsberechtigten Stimmen bestätigt werden, anderenfalls ist sie unzulässig. Ein Anspruch auf die Vergütung der Vorstandsarbeit besteht nicht.

- 8) Mitglieder des Vorstandes können ihre private persönliche Meinung zu jeder Zeit äußern, insofern sie ihre jeweilige Sprecher\*innenposition im Unterschied zu ihrer Sprecher\*innenposition als Vorstandsmitglied verbal oder nonverbal eindeutig zu erkennen geben.
- 9) Mitglieder des Vorstandes bleiben im Falle des Rücktritts bis zur Wahl einer\*eines Nachfolger\*in kommissarisch im Amt. Im Falle der dauerhaften Verhinderung übernimmt der\*die jeweilige Stellvertreter\*in oder der\*die Vorsitzende kommissarisch die Amtsgeschäfte.
- 10) Im Falle der dauerhaften Verhinderung der\*des Vorsitzenden UND der\*des stellvertretenden Vorsitzenden tritt binnen eines Monats die Mitgliederversammlung zusammen und wählt im einzigen Tagesordnungspunkt, sofern mindestens 1/5 aller Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen wurden, mit einfacher Mehrheit zwei neue Vorsitzende.

## **§9 Bundesschiedsgericht**

- 1) Das Bundesschiedsgerichtes ist vorrangig Durchführung von Ordnungsverfahren nach §6 berechtigt auf Bundesebene berechtigt.
- 2) Die\*der Vorsitzende bzw. die\*der stellvertretende Vorsitzende werden in einem besonderen Verfahren nach §14a, Abs. 3 durch den Bundesparteitag für jeweils maximal 3 Jahre gewählt. Alle übrigen Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden gem. §7 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit durch den Bundesparteitag für jeweils maximal 3 Jahre gewählt.
- 3) Ausgeschiedene Mitglieder des Bundesschiedsgerichts sind auf dem jeweils nächsten Bundesparteitag nachzubersetzen.
- 4) Das Bundesschiedsgericht ist die erste Anlaufstelle für sämtliche Konfliktfälle, sofern auf der jeweiligen Gliederungsebene keine Schiedsgerichte eingerichtet, bzw. keine Konfliktschlichter\*innen benannt sind.
- 5) Dem Bundesschiedsgericht steht es frei, sich mit den Stimmen von 2/3 aller ihrer Mitglieder eine eigene Arbeitsordnung zu geben, die die internen Abläufe und Verantwortlichkeiten regelt. Eine entsprechende Arbeitsordnung ist den Parteimitgliedern über den Bundesvorstand bekanntzugeben.
- 6) Die Ergebnisse von Ordnungsverfahren sind den Parteimitgliedern über den Bundesvorstand bekanntzugeben.
- 7) Ehrenamtliche Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

## **§10 Bundesordnungsrat**

- 1) Der Bundesordnungsrat ist von der Partei beauftragt, zur Sicherung des Parteifriedens advokatorisch auf die Wahrung der Ordnungen der Partei, insbesondere der Satzung hinzuarbeiten.
- 2) Der Bundesordnungsrat hat insbesondere den §§18-20 auf allen Ebenen der Partei zur Durchsetzung zu verhelfen und kann hierzu eigenständig oder auf Hinweis anderer Parteiorgane Ordnungsverfahren zu deren Durchsetzung beim Bundesschiedsgericht einleiten.



- 3) Vor der Einleitung von Ordnungsverfahren hat der Bundesordnungsrat sicherzustellen, dass die darüber hinaus bestehenden Wege des innerparteilichen Konfliktusgleichs (insbesondere die Einbeziehung von Konfliktschlichter\*innen) hinreichend erschöpft wurden.
- 4) Die\*der Vorsitzende, bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesordnungsrat werden nach dem selben Verfahren nach §14a Abs. 3 gewählt, nachdem auch die Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes gewählt werden.
- 5) Mitglieder des Bundesordnungsrates werden durch den Bundesparteitag für jeweils maximal 2 Jahre gewählt.
- 6) Ausgeschiedene Mitglieder des Bundesordnungsrats sind durch den nächsten Bundesparteitag nachzubersetzen.
- 7) Ehrenamtliche Mitglieder des Bundesordnungsrats werden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

## **§11 Parteitage**

- 1) Der Bundesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.
- 2) Der Bundesparteitag wird von der\*dem Bundesvorsitzenden oder bei deren\*dessen Verhinderung von seiner\*seinem Stellvertreter\*in oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Tagen.
- 3) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.
- 4) Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten, insbesondere über die Parteiprogramme, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Ordnung über die Sanktionen und Strafmaßnahmen. Ferner obliegt dem Bundesparteitag die Entgegennahme des mindestens alle zwei Jahre einzureichenden Tätigkeitsberichts des Vorstands und die Beschlussfassung hierüber. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.
- 5) Gäste können durch Beschluß zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- 6) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal am 27. März 2015.

## **§12 Permanente Mitgliederentscheidung**

- 1) Die permanente Mitgliederentscheidung ist ein Mittel zur Findung von bindenden Entscheidungen außerhalb der Parteitage und zur Sicherung des steten Kommunikationsflusses zwischen Mitgliedern und Bundesvorstand.
- 2) Bei permanenten Mitgliederentscheidungen werden bindende Entscheidungen nach folgendem Modus vorbereitet und getroffen:

1. Mitglieder können zu jeder Zeit Anliegen an den Vorstand zur Entscheidung durch die gesamte Mitgliederschaft richten. Hierzu nutzen sie das durch die\*den Beauftragte\*n für Innenkommunikation bekanntzugebende Medium, beispielsweise sichere Online-Plattformen.
    1. Die Anliegen sollen konkret formuliert sein (bestenfalls binär oder ternär beantwortbare Fragen oder spezifische Entschließungsanträge).
    2. Die Anliegen dürfen nicht gegen Satzung oder Gründungsprogramm stehen, bzw. dürfen nicht die Notwendigkeit der Änderung von großen Bestandteilen des Parteiprogramms nach sich ziehen.
    3. Die Anliegen dürfen ausschließlich konstruktiver und ausschließlich politischer Natur sein und dürfen sich nicht gegen Personen richten oder auf die Störung des Friedens der Partei zielen.
    4. Die Anliegen sollen von Relevanz für alle Mitglieder sein.
  2. Zur Eingabe von Anliegen ist vom Mitglied in jedem Falle seine E-Mail-Adresse sowie sein persönlicher Identifikator anzugeben. Die Zahl der Eingaben ist auf maximal 3 Anliegen pro Kalendermonat und Mitglied begrenzt.
  3. Die\*der Beauftragte für Innenkommunikation sammelt die Eingaben eines Monats in geeigneter Weise und wertet sie in geeigneter Weise aus. Hierbei sind in jedem Falle diejenigen drei Anliegen zu bestimmen, die gemäß Abs. 2, Punkt 1 am häufigsten erwähnt wurden. Zudem soll sie\*er in geeigneter Weise einen Überblick über die weiteren Themen erstellen.
  4. Die\*der Beauftragte für Innenkommunikation legt diese so aufbereiteten Eingaben dem Vorstand vor. Der Vorstand formuliert die drei meistgenannten Themen in zur Abstimmung geeigneter Weise und kann zudem bis zu zwei weitere Themen nach eigener Wahl in zur Abstimmung geeigneter Weise formulieren. Bei Strittigkeit der Formulierungen entscheidet im Zweifel die\*der Vorsitzende.
  5. Die\*der Beauftragte für Innenkommunikation gibt die vom Vorstand formulierten Abstimmungsfragen in geeigneter Weise (z.B. Online-Abstimmungen auf sicherer Plattform) an die Mitglieder weiter. Diese haben bis einem stets festgelegten Stichtag Zeit zur Abstimmung/Stellungnahme, für die sie mindestens ihre E-Mail-Adresse sowie ihren persönlichen Identifikator angeben müssen.
  6. Die\*der Beauftragte für Innenkommunikation wertet die Abstimmung aus und gibt ihren Ausgang bei der nächsten Vorstandssitzung der Mitgliederversammlung bekannt. Sollten sie eindeutig, d.h. mit mindestens der einfachen Mehrheit der abstimmenden Mitglieder bei der Beteiligung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ausfallen, so haben sie für die Partei bindenden Charakter im Sinne eines Mitgliederbeschlusses.
  7. Diese Prozesse wiederholen sich monatlich. Gemeinsam mit den neuen Abstimmungsfragen sind den Mitgliedern die Ergebnisse der vorangegangenen Abstimmung bekanntzugeben.
- 3) Anliegen können, wenn sie über den in Abs. 2 beschriebenen Prozess abgestimmt wurden, für die nächsten 3 Monate im Sinne der kontinuierlichen Parteiarbeit nicht erneut eingebracht werden.
  - 4) Ausnahme von Abs. 3 ist die Einbringung des Anliegens durch mindestens 2/3 aller Mitglieder, die innerhalb der letzten 3 Monate an Abstimmungen teilgenommen haben.
  - 5) Anliegen, die von mindestens 1/3 der Mitglieder eingebracht werden, jedoch größere Änderungen am Parteiprogramm nach sich zögen und somit für die permanente Mitgliederentscheidung nicht geeignet sind, sollen auf dem nächsten Parteitag debattiert und beschlossen werden.

- 6) Die Abstimmungen der permanenten Mitgliederentscheidungen sollen so gestaltet sein, dass passiv teilnehmende (lediglich abstimmende) Mitglieder für die einfache Lektüre und Abstimmung der Abstimmungsgegenstände nicht mehr als 30 Minuten aufwenden müssen. Die Inhalte sollen ggf. in geeigneter Form (Text, Bild, Video, Ton) leicht verständlich aufbereitet werden.
- 7) Landesverbänden und allen nachgeordneten Gliederungen steht die Etablierung eines ähnlichen Verfahrens frei. Hier ist jedoch darauf zu achten, dass kein Verfahren für passiv teilnehmende (lediglich abstimmende) Mitglieder die Aufwendung von mehr als rund 10 Minuten monatlich zur einfachen Lektüre und Abstimmung nach sich zieht.
- 8) Die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Bundesparteitag, bzw. ggf. Landesparteitagen vorbehaltenen Beschlussfassungen können nicht durch die permanente Mitgliederentscheidung beschlossen, bzw. herbeigeführt werden.

### **III Erweiterte Verfahrensregeln**

#### **§13 Parteiinterne Verfahrensregeln**

- 1) Bei allen parteiinternen Verfahren gilt das Gebot der Konstruktivität. Widerspruch ist ausdrücklich erwünscht, soll jedoch, wenn möglich, mit konkreten Gegenvorschlägen verbunden sein.
- 2) Das Gebot der Konstruktivität erstreckt sich auf alle, nicht nur die in Abschnitt III ausdrücklich beschriebenen Verfahren.
- 3) Parteiinterne Entscheidungen, auch in kleineren Gruppen, sollen nie allein getroffen werden. Entscheidungsprozesse finden innerhalb von Gruppen statt, legitimierte Entscheidungen müssen durch mindestens zwei Personen befürwortet werden. Dies gilt auch und besonders für die Arbeit in den Gliederungen.
- 4) Alle Sitzungen der Partei sind zwischen 8:00 Uhr – 22:00 Uhr Ortszeit durchzuführen.
  1. Erfolgen Organsitzungen ganz oder teilweise über fernmündliche oder anderweitige digitale oder analoge Übertragung innerhalb mehrerer Zeitzonen, so ist die Sitzungszeit so zu gestalten, dass die Bestimmung auf die Mehrheit der Teilnehmer\*innen zutrifft.
  2. Ist es aus technischen oder mathematischen Gründen nicht möglich, diese Regelung für die Mehrheit von Personen entsprechend zu gestalten, entfällt sie.
- 5) Es dürfen grundsätzlich zwischen 22:00 Uhr – 8:00 Uhr (Ortszeit) keine für die Partei verbindlichen Entscheidungen in Sitzungen o.ä. getroffen werden.
- 6) Mails durch Parteifreunde mit konkretem, spezifisch an die angeschriebene Person gewendeten Anliegen sind grundsätzlich binnen 72 Stunden zu beantworten. Hierbei muss die Antwort nicht notwendig das Mailanliegen beantworten, jedoch einen konkreten Termin nennen, zu dem die gewünschte Antwort (oder genauere Erklärung, warum eine Antwort nicht möglich scheint) voraussichtlich möglich ist.
- 7) Abs. 6 gilt nicht, sofern sich ein Mitglied im Urlaub befindet. In diesem Fall soll es eine automatische Antwort aktivieren, aus der hervorgeht, wann das betreffende Mitglied aus dem Urlaub zurückkehrt.
- 8) Offizielle Publikationen der Partei sollen ausschließlich in geschlechtergerechter Sprache erscheinen.
- 9) Den Mitgliedern wird das Verwenden geschlechtergerechter Sprache empfohlen.
- 10) Die Art, in der sprachliche Geschlechtergerechtigkeit hergestellt wird, bleibt den Mitgliedern oder Organen überlassen.

#### **§14 Wahlen**

Wahlen finden auf allen Ebenen der Partei stets demokratisch, also frei und gleich statt. Wünscht mindestens ein abstimmungsberechtigtes Mitglied bei Wahlen eine geheime Wahl oder handelt es sich um Listenaufstellungen oder Wahlen zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände, so sind Wahlen geheim abzuhalten, in allen anderen Fällen werden sie offen abgehalten.

#### **§14a Reguläre Wahlen der Bundespartei**

- 1) Die\*der Vorsitzende, die\*der stellvertretende Vorsitzende, die\*der Schatzmeister\*in, die Beauftragten für Innen- und Außenkommunikation werden im Regelfall auf Bundesparteitagen und in jedem Fall mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 2) Die\*der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts sowie sein\*e Stellvertreter\*in werden vom Bundesparteitag in einem anderen Verfahren gewählt:
  1. Im ersten Wahlgang besitzt jedes Mitglied des Bundesparteitages je Posten zwei Stimmen. Es gelangen diejenigen drei Kandidat\*innen in den zweiten Wahlgang, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

2. Bei exaktem Stimmgleichstand im ersten Wahlgang zwischen zwei oder mehr mindestens drittplatzierten Kandidat\*innen muss eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat\*innen durchgeführt werden, wobei jedes abstimmungsberechtigte Mitglied genau eine Stimme besitzt.
3. Der erste Wahlgang entfällt bei weniger als vier Kandidat\*innen.
4. Im zweiten Wahlgang besitzt jedes abstimmungsberechtigte Mitglied genau eine Stimme. Es gelten diejenigen Kandidat\*innen als (stellvertretende) Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts gewählt, welche die einfache Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder auf sich vereinen konnten.
5. Bei Verfehlung der einfachen Mehrheit wird die Wahl zwischen den beiden Kandidat\*innen, auf die die meisten Stimmen im zweiten Wahlgang entfielen, so lange wiederholt, bis ein\*e Kandidat\*in die einfache Mehrheit erhält. Sollte es im zweiten Wahlgang zu einer Stimmgleichheit aller Kandidat\*innen kommen, so wird der zweite Wahlgang mit allen Kandidat\*innen wiederholt, bis ein\*e Kandidat\*in die einfache Mehrheit erhält.

Dieses Verfahren gilt ebenso für die Wahl der (stellvertretenden) Vorsitzenden des Bundesordnungsrates.

- 3) Alle übrigen Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden vom Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 4) Kandidieren kann bei Wahlen der Bundespartei jedes nicht nach §4 Abs. 8 suspendierte, abstimmungsberechtigte Mitglied der Partei, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und für die Wahl zum Vorstand die Unterstützung von mindestens 1/200 der Gesamtheit der Parteimitglieder, für die Wahl zum Vorstand des Bundesschiedsgerichts oder -ordnungsrats von mindestens 1/400 der Gesamtheit der Parteimitglieder und für die Wahl zum Mitglied des Bundesschiedsgerichts oder -ordnungsrats von mindestens 1/500 der Gesamtheit der Parteimitglieder in Form derer Unterschrift unter einer schriftlichen Erklärung der Kandidatur nachweisen kann.
- 5) Zu diesem Zwecke sind den Mitgliedern mit der Einladung zum Bundesparteitag die Zahl der aktuellen Mitglieder, die jeweils benötigten Quoren und die Stellen und Fristen zur Einreichung von Bewerbungen bekanntzugeben.
- 6) Die Wahlen auf Bundesparteitagen erfolgen unter Aufsicht einer Wahlleitung, die entweder vom vorherigen Bundesparteitag bereits mit der Bewerbung der Wahl und ihrer Durchführung beauftragt wurde, oder von einer zu Beginn des Bundesparteitages mit einfacher Mehrheit gewählten Wahlleitung mit mindestens 2 Mitgliedern.
- 7) Zur Mitarbeit in der Wahlleitung, bzw. zu deren Unterstützung beim Auszählen u.ä. sind alle Mitglieder der Partei berechtigt, die nicht beabsichtigen, bei den Wahlen selbst anzutreten.
- 8) Tritt ein Mitglied der Wahlleitung oder ein\*e gemeldete\*r Unterstützer\*in der Wahlleitung zur Wahl an, so hat er seine Mitgliedschaft in der Wahlleitung unmittelbar abzutreten und darf nicht an der Auszählung mitwirken. Dies gilt im Übrigen auch für alle anderen Kandidat\*innen.
- 9) Abgetretene Mitgliedschaften in der Wahlleitung können auf Antrag der übrigen Wahlleitung zur Sicherstellung einer reibungsfreien Wahl unverzüglich durch einfache Mehrheitswahl nachbesetzt werden.
- 10) Über alle Wahlen ist Protokoll zu führen. Ergebnisse von Wahlen sind auf geeignetem Wege zu veröffentlichen.

## **§14b Ab- und Neuwahlverfahren**

- 1) Die Einleitung eines Abwahlverfahrens mittels eines Abwahantrags gegen ein oder mehrere Mitglieder des Bundesvorstandes oder gegen das komplette Bundesschiedsgericht ist zu jeder Zeit zulässig.
- 2) Für einen gültigen Abwahantrag gegen ein oder mehrere Mitglieder des Bundesvorstandes müssen:
  1. Pro zur Abwahl beantragten Posten mindestens ein\*e alternative Kandidat\*in benannt sein und die schriftliche Einverständniserklärung mindestens einer\*eines Kandidat\*in nebst Unterschrift vorliegen.
  2. Die Unterschriften von mindestens 1/3 aller abstimmungsberechtigten Mitglieder unter den entsprechenden Abwahanträgen (Unterschriftenliste) vorliegen. Auf den Unterschriftenlisten muss auf jeder Seite das konkrete Antragsziel benannt sein. Auf den Unterschriftenlisten sind neben den Unterschriften und Namen die Mitgliedsnummern der Mitgliedsausweise deutlich lesbar aufzuführen.
  3. Die in 1. und 2. benannten Unterlagen müssen zur Einleitung eines Abwahlverfahrens dem Bundesschiedsgericht übergeben werden.
- 3) Das Bundesschiedsgericht prüft die Abwahanträge gegen eine oder mehrere Bundesvorstände. Hierzu kann sie vom Bundesvorstand jederzeit die aktuelle Zahl der Stimmberechtigten Mitglieder erfragen, zu deren Weitergabe der Vorstand binnen zwei Wochen verpflichtet ist.
- 4) Kommt das Bundesschiedsgericht zum Schluss, dass der Abwahantrag die formalen Kriterien erfüllt, leitet es ein Abwahlverfahren ein. Es ist je ein Verfahren pro Mitglied des Bundesvorstandes einzuleiten. Hierzu kann es das Abwahlverfahren bei einer Zeitspanne von weniger als 3 Monaten bis zum nächsten regulären Bundesparteitag verpflichtend auf die Tagesordnung des nächsten Bundesparteitags setzen lassen. Liegt der nächste reguläre Parteitag länger als 3 Monate in der Zukunft oder erhält das Bundesschiedsgericht vom Bundesvorstand binnen 7 Tagen keine Rückmeldung zum Termin des nächsten regulären Bundesparteitags, kann das Bundesschiedsgericht ausnahmsweise selbsttätig einen außerordentlichen Bundesparteitag mit dem einzigen Tagesordnungspunkt des Abwahlverfahrens einberufen. Der Bundesvorstand hat die entsprechenden Einladungen und Unterlagen unverzüglich, höchstens binnen fünf Tagen zum Versand zu bringen.
- 5) Die Leitung des Abwahlverfahrens eines oder mehrer Mitglieder des Bundesvorstandes erfolgt automatisch durch die Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts. Sie geben vor Beginn der Abwahl allen abstimmungsberechtigten Mitgliedern die Gelegenheit, sich zur Wahl zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für die zur Abwahl stehenden Mitglieder des Bundesvorstandes.
- 6) Ziehen vor Beginn der Abwahlentscheidung durch den Bundesparteitag eine oder mehrere Gegenkandidat\*innen ihre Kandidatur zurück und steht kein\*e Kandidat\*in oder lediglich die\*der aktuelle Amtsinhaber\*in zur Wahl, so hat das Bundesschiedsgericht automatisch das Scheitern des Abwahlverfahrens und den Verbleib des jeweiligen zur Abwahl stehenden Mitglieds des Vorstandes in seinem Amt festzustellen.
- 7) Liegen vor Beginn der Abwahlentscheidung die Kandidaturen mindestens einer\*eines Gegenkandidat\*in vor, so erfolgt die Entscheidung bezüglich der Abwahl nach einem der beiden folgenden Verfahren:

### **A) Die\*der aktuelle Amtsinhaber\*in stellt sich nach Abs. 5 aktiv zur Wahl:**

1. In einem ersten Wahlgang stehen alle Kandidat\*innen zur Wahl. Jedes abstimmungsberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die\*derjenige Kandidat\*in gilt als gewählt, die\*der mindestens 51 % der Stimmen der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder auf sich vereinen kann. Sollte kein\*e Kandidat\*in mindestens 51 % der Stimmen auf sich vereinen, so gelangen diejenigen drei Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen in den zweiten Wahlgang.

2. In einem gegebenenfalls notwendigen zweiten Wahlgang hat ebenfalls jedes abstimmungsberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die\*derjenige Kandidat\*in gilt als gewählt, die\*der mindestens 51 % der Stimmen der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder auf sich vereinen kann. Sollte kein\*e Kandidat\*in mindestens 51 % der Stimmen auf sich vereinen, so gelangen diejenigen zwei Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen in den dritten Wahlgang.

3. In einem gegebenenfalls notwendigen dritten Wahlgang kommt es bei einer Stimme pro stimmberechtigtem Mitglied zur Stichwahl entweder zwischen denjenigen Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen.

Gewählt ist dasjenige Mitglied, das die einfache Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder auf sich vereinen kann.

**B) Die\*der aktuelle Amtsinhaber\*in stellt sich nach Abs. 5 nicht aktiv zur Wahl. Sie\*er wird in diesem Fall automatisch für den dritten Wahlgang aufgestellt.**

1. In einem ersten Wahlgang stehen alle Kandidat\*innen zur Wahl. Jedes abstimmungsberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Es gelangen diejenigen Kandidat\*innen in den zweiten Wahlgang, die mindestens 1/3 der Stimmen der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder auf sich vereinen kann. Erhält kein\*e Kandidat\*in mindestens 1/3 der Stimmen der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder, so verbleibt das jeweilig zur Abwahl stehende Mitglied des Bundesvorstandes im Amt.

2. In einem gegebenenfalls notwendigen zweiten Wahlgang hat ebenfalls jedes abstimmungsberechtigte Mitglied eine Stimme.

Es gelangt die\*der Kandidat\*in mit den meisten Stimmen in den dritten Wahlgang.

3. In einem gegebenenfalls notwendigen dritten Wahlgang kommt es bei einer Stimme pro stimmberechtigtem Mitglied zur Stichwahl zwischen der\*dem im zweiten Wahlgang gewählten Kandidat\*in und der\*dem Amtsinhaber\*in.

Gewählt ist dasjenige Mitglied, das die einfache Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder auf sich vereinen kann.

Sowohl im Verfahren A) als auch im Verfahren B) ist die Wahl im Falle einer unentschiedenen Wahl im dritten Wahlgang mit jeweils fünfzehnminütiger Unterbrechung so lange zu wiederholen, bis ein\*e Kandidat\*in die einfache Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder auf sich vereinen kann.

- 8) Tritt ein Mitglied des Vorstandes vor der Entscheidung über seine Abwahl freiwillig zurück, so ist anstelle des Abwahlverfahrens ein reguläres Wahlverfahren zur Wahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds durchzuführen.
- 9) Für einen gültigen Antrag zur Neuwahl des kompletten Bundesschiedsgerichts müssen:
  1. Mindestens je ein\*e alternative Kandidat\*in für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Bundesschiedsgerichts benannt sein und die schriftliche Einverständniserklärung mindestens je einer\*eines Kandidat\*in nebst Unterschrift vorliegen.
  2. Die Unterschriften von mindestens 1/3 aller abstimmungsberechtigten Mitglieder unter den entsprechenden Neuwahlanträgen (Unterschriftenliste) vorliegen. Auf den Unterschriftenlisten muss auf jeder Seite das konkrete Antragsziel benannt

sein. Auf den Unterschriftenlisten sind neben den Unterschriften und Namen die Mitgliedsnummern der Mitgliedsausweise deutlich lesbar aufzuführen.

3. Die in 1. und 2. benannten Unterlagen müssen zur Einleitung eines Neuwahlverfahrens dem Bundesvorstand übergeben werden.

10) Der Bundesvorstand prüft die Neuwahlanträge.

11) Kommt der Bundesvorstand zum Schluss, dass der Neuwahlantrag die formalen Kriterien erfüllt, leitet er ein Abwahlverfahren ein. Hierzu kann er das Verfahren bei einer Zeitspanne von weniger als 3 Monaten bis zum nächsten regulären Bundesparteitag auf die Tagesordnung des nächsten Bundesparteitags setzen. Liegt der nächste reguläre Parteitag länger als 3 Monate in der Zukunft, kann der Bundesvorstand einen außerordentlichen Bundesparteitag mit dem einzigen Tagesordnungspunkt des Neuwahlverfahrens einberufen.

12) Die Leitung des Neuwahlverfahrens zur Neuwahl des kompletten Bundesschiedsgerichts erfolgt automatisch durch den Bundesvorstand. Er gibt vor Beginn der Neuwahl allen abstimmungsberechtigten Mitgliedern die Gelegenheit, sich zur Wahl zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für die bisherigen Mitglieder des Bundesschiedsgerichts.

13) Stehen vor der Neuwahl nicht mindestens je ein\*e Kandidat\*in für die Position des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes des Bundesschiedsgerichts zur Wahl, die nicht personenidentisch mit den bisherigen Amtsinhaber\*innen ist, so entfällt das Neuwahlverfahren und das bisherige Bundesschiedsgericht bleibt im Amt.

14) Stehen vor der Neuwahl mindestens je ein\*e Kandidat\*in für die Position des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes des Bundesschiedsgerichts zur Wahl, die nicht personenidentisch mit den bisherigen Amtsinhaber\*innen ist, so erfolgt eine reguläre Wahl zum Bundesschiedsgericht nach §14a.

15) Sind Abwahlverfahren sowohl gegen eines oder mehrere Mitglieder des Bundesvorstandes sowie ein Neuwahlverfahren zum Bundesschiedsgericht anhängig, so hat das Neuwahlverfahren zum Bundesschiedsgericht Vorrang und gegenüber den Abwahlverfahren gegen ein oder mehrere Mitglieder des Bundesvorstandes einmalig aufschiebende Wirkung. Das Abwahlverfahren gegen ein oder mehrere Mitglieder des Bundesvorstandes ist in diesem Falle nach dem Neuwahlverfahren zum Bundesschiedsgericht vom neugewählten Bundesschiedsgericht binnen eines Monats zum Abschluss zu bringen.

16) Sollte Abs. 15 zur Anwendung kommen, so hat ein erneutes Neuwahlverfahren zum Bundesschiedsgericht keinerlei aufschiebende Wirkung gegenüber den Abwahlverfahren eines oder mehrerer Mitglieder des Bundesvorstandes. Das Neuwahlverfahren zum Bundesschiedsgericht ist in diesem Falle auf dem selben Bundesparteitag nach dem abgeschlossenen Abwahlverfahren durch den bestätigten oder neugewählten Bundesvorstand durchzuführen.

17) Sollten Abs. 15-16 zur Anwendung kommen, so ist der Bundesvorstand ausnahmsweise berechtigt und verpflichtet, den Bundesparteitag über eine sechsmonatige Aussetzung von §14b abstimmen zu lassen. Entscheidet sich die einfache Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder für die Aussetzung, so wird §13b mit Ausnahme dieses Abs. 17 für 26 Wochen ab Beschluss ausgesetzt und tritt nach 26 Wochen automatisch wieder in Kraft.

18) Die Einleitung einer Abwahl des Bundesordnungsrates ist durch schriftliche Vorlage des Antrages und der Unterschriften von mindestens  $\frac{1}{2}$  der abstimmungsberechtigten Parteimitglieder (inklusive Name und Mitgliedsnummer) unter dem Antrag beim



Bundesvorstand bis zu vier Wochen im Vorfeld eines Bundesparteitages möglich.

19) Der Bundesvorstand prüft die formale Korrektheit des Antrages und leitet bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen das Abwahlverfahren ein.

20) Schließen sich auf dem Bundesparteitag 2/3 aller anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder dem Abwahantrag an, so gilt der amtierende Bundesordnungsrat als abgewählt und ist eine sofortige Neuwahl durchzuführen.

21) Der Bundesordnungsrat kann nur im Ganzen abgewählt werden.

#### **§14c Außerreguläre Wahlen**

- 1) Im Falle des Rücktrittes eines oder mehrerer Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Bundesvorstand verpflichtet, binnen 3 Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
- 2) Hierzu kann der Bundesvorstand einen außerordentlichen Bundesparteitag mit dem einzigen Tagesordnungspunkt der Neuwahl einberufen.
- 3) Die Neuwahl ist jedoch ausnahmeweise mindestens vier Wochen vor deren Durchführung inklusive eines Aufrufes zu Kandidaturen auf den/die zu besetzenden Posten bekanntzugeben.
- 4) Die Neuwahl selbst wird jeweils im regulären Verfahren nach §14a durchgeführt.
- 5) Stellt sich im ersten Neuwahlverfahren kein\*e Kandidat\*in zur Wahl, so verbleibt das zurückgetretene Mitglied für weitere 3 Monate kommissarisch im Amt und ist binnen 3 Monaten erneut eine Neuwahl nach Abs. 2-4 einzuberufen.
- 6) Das Verfahren nach Abs. 5 ist so lange zu wiederholen, bis sich eine Kandidat\*in zur Wahl stellt.

#### **§14d Listenaufstellungen**

- 1) Listenaufstellungen erfolgen durch die jeweilig für den politischen Wahlbezirk zuständige Gliederung.
- 2) Die Bundespartei koordiniert und organisiert die Listenaufstellungen zu Bundestags- und Europawahlen.
- 3) Auf Antrag koordiniert und organisiert die Bundespartei auch die Listenaufstellungen zu Kommunalwahlen, sofern sich mindestens 10 Mitglieder, die in den jeweiligen Kommunen ihren Wohnsitz haben, zur Kandidatur, bzw. Unterstützung der Wahlkampagne schriftlich mit ihrer Unterschrift unter dem Antrag bereit erklären.
- 4) Wahllisten der Partei dürfen nicht mehr Wahlvorschläge als 110% der durch Wahl zu besetzenden Mandate umfassen.
- 5) Wahllisten der Partei sollen zu mindestens 30 % mit Frauen und zu mindestens 3% mit Mitgliedern anderer geschlechtlicher Identitäten als männlich oder weiblich besetzt werden.
- 6) Die einzig zulässigen Abweichungen von Abs. 5 sind:
  1. Es stehen nicht ausreichend Kandidat\*innen für die vollständige Listenbesetzung bei 3 % Mitgliedern anderer geschlechtlicher Identitäten als männlich oder weiblich<sup>1</sup> zur Wahl. In diesem Fall werden alle zur Wahl stehenden Kandidat\*innen dieser Gruppe automatisch aufgestellt und fällt das verbleibende Kontingent den Frauen zusätzlich zu den mindestens 30 % zu.
  2. Es stehen nicht ausreichend Kandidatinnen für die vollständige Listenbesetzung bei der Quote von minimal 30-33 % Frauen zur Wahl. In diesem Fall werden alle zur Wahl stehenden Kandidat\*innen dieser Gruppe automatisch aufgestellt fällt das

---

<sup>1</sup> Nachfolgend der Einfachheit halber: „Kandidat\*in anderer geschlechtlicher Identität“

verbleibende Kontingent allen anderen Mitgliedern ohne Ansehen des Geschlechts zu.

- 7) Bei Listen zu 3-4 maximal zu besetzenden Mandaten ist mindestens eine ggf. zur Wahl stehende weibliche Kandidatin oder Kandidat\*in anderer geschlechtlicher Identität mindestens auf dem zweiten Listenplatz aufzustellen.
- 8) Bei Listen zu 5-10 maximal zu besetzenden Mandaten ist mindestens eine ggf. zur Wahl stehende weibliche Kandidatin oder Kandidat\*in anderer geschlechtlicher Identität mindestens auf dem dritten Listenplatz aufzustellen. Zudem ist mindestens eine Kandidat\*in weiblichen Geschlechts oder anderer geschlechtlicher Identität mindestens auf dem fünften Listenplatz aufzustellen.
- 9) Bei Listen zu 11-20 maximal zu besetzenden Mandaten ist mindestens eine ggf. zur Wahl stehende weibliche Kandidatin oder Kandidat\*in anderer geschlechtlicher Identität mindestens auf dem dritten Listenplatz aufzustellen. Zudem sind je mindestens eine Kandidat\*in weiblichen Geschlechts oder anderer geschlechtlicher Identität mindestens auf dem fünften und neunten Listenplatz aufzustellen.
- 10) Bei Listen zu 21-32 maximal zu besetzenden Mandaten ist mindestens eine ggf. zur Wahl stehende weibliche Kandidatin oder Kandidat\*in anderer geschlechtlicher Identität mindestens auf dem dritten Listenplatz aufzustellen. Zudem sind je mindestens eine Kandidat\*in weiblichen Geschlechts oder anderer geschlechtlicher Identität mindestens auf dem fünften, neunten, zwölften und vierzehnten Listenplatz aufzustellen. Zusätzlich dürfen unter den letzten 6 Kandidat\*innen nicht mehr als die Hälfte Frauen sein.
- 11) Bei Listen zu 33-50 maximal zu besetzenden Mandaten ist mindestens eine ggf. zur Wahl stehende weibliche Kandidatin oder Kandidat\*in anderer geschlechtlicher Identität mindestens auf dem dritten Listenplatz aufzustellen. Zudem sind je mindestens eine Kandidat\*in weiblichen Geschlechts oder anderer geschlechtlicher Identität mindestens auf dem fünften, neunten, zwölften, vierzehnten und achtzehnten Listenplatz aufzustellen. Zusätzlich dürfen unter den letzten 16 Kandidat\*innen nicht mehr als die Hälfte Frauen sein. Sollte unter den ersten neun Listenplätzen nicht mindestens ein Mitglied anderer geschlechtlicher Identität aufgestellt sein, so ist es am zehnten Listenplatz aufzustellen.
- 12) Bei Listen zu 51-100 maximal zu besetzenden Mandaten ist mindestens eine ggf. zur Wahl stehende weibliche Kandidatin oder Kandidat\*in anderer geschlechtlicher Identität mindestens auf dem zweiten Listenplatz aufzustellen. Zudem sind je mindestens eine Kandidat\*in weiblichen Geschlechts oder anderer geschlechtlicher Identität mindestens auf dem fünften, neunten, zwölften, vierzehnten, achtzehnten, einundzwanzigsten, dreiundzwanzigsten, fünfundzwanzigsten, neunundzwanzigsten, zweiunddreißigstem, vier und dreißigstem und sechsunddreißigstem Listenplatz aufzustellen. Zusätzlich dürfen unter den letzten 34 Kandidat\*innen nicht mehr als die Hälfte Frauen sein. Sollte unter den ersten neun Listenplätzen nicht mindestens ein Mitglied anderer geschlechtlicher Identität aufgestellt sein, so ist es am zehnten Listenplatz aufzustellen, ebenso wie ein entsprechendes Mitglied am zwanzigsten Listenplatz aufzustellen ist, wenn nicht mindestens zwei unter den ersten zwanzig aufgestellt sind.
- 13) Bei Listen ab 101 maximal zu besetzenden Mandaten ist mindestens eine ggf. zur Wahl stehende weibliche Kandidatin oder Kandidat\*in anderer geschlechtlicher Identität mindestens auf dem zweiten Listenplatz aufzustellen. Zudem sind je mindestens eine

Kandidat\*in weiblichen Geschlechts oder anderer geschlechtlicher Identität mindestens auf dem fünften, neunten, zwölften, vierzehnten, achtzehnten, einundzwanzigsten, dreiundzwanzigsten, fünfundzwanzigsten, neunundzwanzigsten, zweiunddreißigstem, vier unddreißigstem und sechsunddreißigstem Listenplatz aufzustellen. Zusätzlich dürfen unter den Kandidat\*innen der letzten Hälfte des mittleren und letzten Drittels der Liste nicht mehr als die Hälfte Frauen sein. Der Abstand zwischen zwei aufgestellten Frauen darf nie mehr als 6 Listenplätze betragen. Sollte unter den ersten neun Listenplätzen nicht mindestens ein Mitglied anderer geschlechtlicher Identität aufgestellt sein, so ist es am zehnten Listenplatz aufzustellen, ebenso wie ein entsprechendes Mitglied am zwanzigsten Listenplatz aufzustellen ist, wenn nicht mindestens zwei unter den ersten zwanzig aufgestellt sind. Insgesamt müssen mindestens zwei Drittel der Kandidat\*innen anderer Identität in der ersten Hälfte der Liste aufgestellt sein.

14) Bei Abweichungen nach Abs. 6 verändern sich entsprechend auch die Regelungen nach Abs. 7-13, wobei die entsprechenden Regelungen erst ab dem Punkte nach Absteigen der Liste ausgesetzt werden, an dem eine weitere Besetzung mit Frauen oder Mitgliedern anderer geschlechtlicher Identität nicht mehr möglich ist.

15) Die Listenaufstellung für Wahlen erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Das zur Leitung der Listenaufstellung berechnigte Organ (in der Regel der Vorstand, wenn keine andere Kommission mit Einverständnis des Vorstands eingesetzt wurde) sammelt Kandidaturen zu einer vorher den betreffenden Mitgliedern mindestens eine Woche im Voraus bekanntgegebenen Frist an entsprechend vorher bekanntgegebenen Stellen.
2. Es wird durch den Vorstand eine Aufstellungsliste nach den Vorgaben der Abs. 4-14 erstellt.
3. Die Liste wird den betreffenden Parteitag, ggf. im Vorwege, zur Abstimmung durch Begrenztes Kummulieren gestellt. Danach nimmt der Vorstand entsprechend der Akkumulationen Rangverbesserungen, bzw. -verschlechterungen vor, wobei diejenigen Kandidat\*innen mit den meisten akkumulierten Stimmen automatisch an die obersten Listenplätze aufsteigen und die Kandidat\*innen mit Zahl der absteigenden Stimmzahlen entsprechend folgen. Die Rangfolge innerhalb der Kandidat\*innen, auf die keine Stimmen entfielen, verändert sich nicht. Diejenige\*derjenige Kandidat\*in aus dem Vorschlag des Vorstandes nimmt aber nun den ersten Listenplatz nach der\*dem letzten Kandidat\*in mit der niedrigsten akkumulierten Stimmzahl größer null ein. Danach folgen die Kandidat\*innen gemäß des Vorstandes.
4. Der Vorstand verändert die Liste entsprechend, wobei die konkret benannten Mindestplätze für Frauen und Mitglieder anderer geschlechtlicher Identität nicht verändert werden dürfen und überdies bei allen über die geschlechtliche Kontingentierung vergebenen Listenplätzen höchstens Veränderungen betreffend des Geschlechts der auf dem Listenplatz aufgestellten Kandidat\*in höchstens einem Listenplatz zur Version des Erstvorschlages vorgenommen werden dürfen.
5. Der Vorstand legt die neu ermittelte Liste dem Parteitag zur Abstimmung vor.
6. Wenn sich nicht mehr als 50 % der abstimmungsberechnigten Mitglieder gegen die Liste aussprechen, gilt sie als angenommen.
7. Sollte aus Zeitgründen eine Vorlage auf dem Parteitag nicht mehr möglich sein, ist es zulässig, das Votum bei unveränderten Regeln über die permanente Mitgliederentscheidung nach §12 einzuholen. Die Zustimmung muss vor

- Einreichung der Liste bei den entsprechenden Wahlleiter\*innen erfolgt sein.
- 16) Das Einholen eines öffentlichen Vorab-Meinungsbildes, z.B. durch eine unverbindliche öffentliche Wahl ist bei Einverständnis von mindestens 50 % der Mitglieder und des Vorstandes zulässig. Eine solches Vorab-Meinungsbild hat jedoch keinerlei bindenden Charakter für die Mitglieder des Parteitags oder den Vorstand.

## §15 Organsitzungen

- 1) Alle Sitzungen von Parteiorganen sind grundsätzlich zu protokollieren und die Protokolle durch die jeweiligen Vorsitzenden oder bestimmten Verantwortlichen mindestens für 5 Jahre zu archivieren und ggf. bei Amtsinhaber\*innenwechseln den Nachfolger\*innen zu übergeben.
- 2) Jedes Mitglied der betreffenden Organe hat das Recht zur Einsicht in die Protokolle, insofern es schriftlich erklärt, gegenüber Dritten Stillschweigen über deren Inhalt zu bewahren. Dies gilt nicht für die Meldung von eventuellen Verstößen an die Konfliktschlichter\*innen oder das jeweilige Landes-, bzw. Bundesschiedsgericht.
- 3) Grundsätzlich gilt für die Teilnehmer\*innen von Organsitzungen (auch Gäste) die folgende **ZEN-Regel** zur Kommunikation von Organsitzungen gegenüber Dritten:
  1. **Zusammenfassen:**
    1. Auch, wenn die Spannung von politischen Prozessen häufig im Aushandlungsprozess liegt, so sind Dritten lediglich die Grundpositionen- und Argumentationen unabhängig von den Personen, die diese vertreten, überschaubar darzulegen.
  2. **Ergebnisorientiert:**
    1. Der Fokus in der Kommunikation gegenüber Dritten soll auf den Ergebnissen der Organsitzungen liegen, die nur sachlich und personenunabhängig weitergegeben werden.
    2. Die Kommunikation von Sitzungsergebnissen soll dem Interesse und den Kapazitäten der Dritten angemessen sein. Sollte das Interesse der Dritten jedoch die Grenzen der KARMA-Regel überschreiten, so ist an der Stelle respektvoll auf die durch die Parteisatzung gesetzten Grenzen hinzuweisen.
    3. Eine Bewertung der Sitzungsergebnisse nach der Wiedergabe gegenüber Dritte durch das Mitglied ist zulässig, soll allerdings auch die nicht selbst vertretenen Positionen nachsichtig würdigen.
  3. **Nachsicht gegenüber Konflikten:**
    1. Insbesondere persönliche Konflikte sind notwendiger Teil des politischen Aushandlungsprozesses, bei denen es notwendig auch zu Verfehlungen kommen kann. Sie auszugleichen ist ausschließlich Aufgabe der Schiedsgerichte und Konfliktschlichter\*innen und nicht der Parteiöffentlichkeit, bzw. politischen Öffentlichkeit. Aus diesem Grunde dürfen sämtliche persönliche Konflikte nicht gegenüber dritten kommuniziert werden.
    2. Auch bei inhaltlichen Konflikten sind diese sachlich weiterzugeben und die Verknüpfung von politischen Positionen mit einzelnen Personen, die für oder gegen sie streiten, zu unterlassen.
- 4) Bei Verdacht auf oder Nachweis des Verstoßes eines Mitgliedes oder Gastes gegen die ZEN-Regel haben die Konfliktschlichter\*innen oder Vorstände den Landes- oder Bundesordnungsrat zu benachrichtigen.
- 5) Der belegte Verstoß gegen die ZEN-Regel zieht zwingend ein Ordnungsverfahren nach sich, wobei das Ordnungsverfahren die habituelle Vertrautheit des Mitglieds mit der Anwendung der ZEN-Regel berücksichtigen soll. Gegen Gäste können

Ordnungsmaßnahmen nicht ausgesprochen werden, sie jedoch sind grundsätzlich für mindesten 5 Jahre von der Mitgliedschaft und Teilnahme an allen Veranstaltungen der Partei auszuschließen.

- 6) Der belegte Verstoß gegen die ZEN-Regel zieht im Falle dessen, dass die Partei durch Verstoß erheblichen Schaden erlitten hat, ein juristisches Verfahren nach sich, sofern der Verstoß nicht aufgrund einer Aussagepflicht in einem juristischen Prozess erfolgte. Über die Angemessenheit von rechtlichen Schritten befindet das Bundesschiedsgericht, die ggf. das Anliegen an den Bundesvorstand als juristische Vertretung der Bundespartei weiterleitet.
- 7) Es ist zulässig, Konfliktschlichter\*innen auf Wunsch mindestens eines Organmitglieds auch zu Sitzungen von Organen hinzu zu ziehen, deren Mitglieder sie nicht sind.

## **§16 Arbeitsgruppen**

- 1) Arbeitsgruppen sind nur dann Parteiorgane und in dem Sinne zu verbindlichen Entscheidungen berechtigt, wenn der Bundesvorstand sie zu solchen erklärt hat.
- 2) Sind Arbeitsgruppen keine Parteiorgane, sind sie nicht zum Treffen verbindlicher Entscheidungen, sondern lediglich zum Unterbreiten von Vorschlägen oder anderen Inputs berechtigt.
- 3) Wurden Arbeitsgruppen aus Parteiorganen heraus gebildet, so gelten für die Regeln wie für die Parteiorgane nach §15.
- 4) Arbeitsgruppen, die aus Parteiorganen heraus gebildet wurden, sind dazu berechtigt, dass ihre Inputs von den betreffenden Organen in jedem Falle gehört werden.
- 5) Allen Mitgliedern steht es frei, mit mindestens drei weiteren Mitgliedern Arbeitsgruppen zu bilden. Sitzungen dieser Arbeitsgruppen sind §15 Abs. 3-6 ebenfalls unterworfen.
- 6) Arbeitsgruppen, die nicht aus Parteiorganen heraus gebildet wurden, sind lediglich dazu berechtigt, den Antrag auf Anhörung in jedem beliebigen Parteiorgan zu stellen, nicht jedoch, tatsächlich angehört zu werden.
- 7) Im Falle der Ablehnung der Anhörung von Arbeitsgruppen haben die jeweiligen Vorsitzenden oder Beauftragten der Organe kurz (min. 100 Wörter) darzulegen, wieso die Anhörung nicht erfolgt. Es besteht keine Möglichkeit der Revision gegen diese Entscheidung, sofern sie formgerecht kommuniziert wurde.

## **§17 Bürger\*inneneingaben**

- 1) Die PNE gibt Bürger\*innen auch ohne Parteimitgliedschaft die Möglichkeit, mit Anliegen an die Partei heranzutreten. Das entsprechende Verfahren ist die Bürger\*inneneingabe.
- 2) Die Bürger\*inneneingaben werden in Verantwortung der\*des Beauftragten für Außenkommunikation gesammelt, ausgewertet und weitergeleitet.
- 3) Der\*die Beauftragte für Außenkommunikation schafft zu diesem Zweck nach Möglichkeit mehrere Plattformen, auf denen Bürger\*innen barrierefrei ihre Anliegen eingeben können.
- 4) Bürger\*inneneingaben müssen mit dem Gründungsprogramm und der Satzung der Bundespartei konform sein, um bearbeitet zu werden.
- 5) Ab einer signifikanten Anzahl von Eingaben (Grenzwert ist ungefähr die doppelte Zahl der Parteimitglieder) zum gleichen Thema leitet die\*der Beauftragte für Außenkommunikation die Eingaben an den Vorstand weiter, der sich zur Eingabe

- positionieren und ggf. weitere Schritte bezüglich der Thematik benennen muss.
- 6) Eine zulässige Positionierung durch den Vorstand ist ebenso eine begründete Verweigerung einer Positionierung.
  - 7) Die Weiterleitung von Eingaben und deren Beantwortung (mind. 100 Wörter) sind in geeigneter Weise öffentlich zu dokumentieren.
  - 8) Eingaben zu einem Thema, das in dieser oder ähnlicher Form bereits in den vergangenen 9 Monaten Gegenstand einer Positionierung war, können von der\*dem Beauftragten für Außenkommunikation aus dem Verfahren genommen oder bis zum Ablauf einer neunmonatigen Karrenz zurückgehalten werden.
  - 9) Die\*der Beauftragte für Außenkommunikation besitzt zudem das Recht, Bürger\*inneneingaben, die das Quorum nicht erfüllen, dennoch an den Vorstand weiterzuleiten, wenn er sie für relevant erachtet. Auch in diesem Fall ist die Weitergabe und Beantwortung zu dokumentieren.

## **IV Umgangsregeln**

### **§18 Allgemeine Umgangs- und Kommunikationsregeln**

- 1) Alle Mitglieder der Partei sind gehalten, sich zueinander mindestens loyal, das heißt redlich, anständig und sich, insbesondere bei inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten einander respektierend zu verhalten.
- 2) Der Bundesverband und die Gliederungen sind gehalten, durch Mitgliederbeschluss Zeitfenster für interne Wahlkämpfe festzulegen.
- 3) Der Wunsch nach Übernahme von mehr Verantwortung ist gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Gliederung auch außerhalb der internen oder externen Wahlkampfzeiten offen und respektvoll zu kommunizieren und von diesem ebenso respektvoll anzuerkennen.
- 4) Die Vorstände sind dazu gehalten, nach Wegen zur angemessenen Nutzung der Ressourcen von Mitgliedern, die sich die Übernahme von mehr Verantwortung wünschen, auch außerhalb der internen oder externen Wahlkampfzeiten zu suchen.
- 5) Strategische Manöver, die sich primär gegen ein um Ämter o.ä. konkurrierendes Mitglied richten und/oder dem Parteizweck nicht dienlich sind, sind zu unterlassen.
- 6) Interne Wahlkampfaktivitäten, egal ob durch Mitglieder oder Dritte veranlasst, die primär die Beeinflussung der Wahlentscheidungen anderer Mitglieder zum Ziel haben, sind außerhalb der Wahlkampfzeitfenster unzulässig.
- 7) Abwertende Äußerungen, die sich auf andere Mitglieder beziehen, sind gegenüber Dritten jederzeit, insbesondere jedoch in Wahlkampfzeiten, zu unterlassen.
- 8) Sämtliche Aktivitäten, die primär auf die Störung von laufenden Prozessen oder des Parteifriedens zielen, sind zu unterlassen.
- 9) Bei der Kommunikation und insbesondere Diskussion sollen Mitglieder darauf achten, dass sie nicht allgemein geteilte Auffassungen (wie z.B. im Gründungsprogramm formuliert) nicht als Faktum, sondern als persönliche Überzeugung kommunizieren.
- 10) Beim Verdacht auf Verstoß eines oder mehrerer Mitglieder gegen die Abs. 1-9 ist dies den Konfliktschlichter\*innen oder betreffenden Ordnungsräten zu melden. Diese befinden darüber, ob ein Verstoß vorliegt und im Falle des Vorliegens persönliche Ermahnungen genügen oder ein Ordnungsverfahren eingeleitet werden muss.
- 11) Konfliktschlichter\*innen und Mitglieder der Ordnungsräte sind zudem jederzeit befugt, aus sich heraus Mitglieder im Bedarfsfall zur Einhaltung der Abs. 1-9 aufzurufen oder im Bedarfsfall ein Ordnungsverfahren anzumelden, bzw. einzuleiten.

### **§19 Allgemeine Konfliktverhaltensregeln**

#### **§19a persönliche Konflikte**

- 1) Mitglieder sollen, wenn sie sich in einem (drohenden) persönlichen Konflikt mit einem oder mehreren Mitgliedern zu befinden meinen, dies gegenüber den anderen Mitgliedern respektvoll, offen und konstruktiv kommunizieren und ggf. unter Zuhilfenahme der Konfliktschlichter\*innen nach Wegen zur friedlichen Beilegung oder konstruktiven Austragung des Konfliktes suchen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, andere Mitglieder auf potenzielle oder bereits bestehende, noch nicht kommunizierte persönliche Konflikte anzusprechen, sobald es sie zu erkennen meint und zur gemeinsamen Konfliktlösung zu ermuntern, unabhängig davon, ob es selbst von diesem Konflikt betroffen ist oder nicht.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Konfliktschlichter\*innen der zuständigen Gliederungsebene auf bestehende, jedoch noch nicht kommunizierte persönliche Konflikte hinzuweisen, die es für durch die betreffenden Mitglieder selbst nicht mehr lösbar hält, unabhängig davon, ob es selbst von diesem Konflikt betroffen ist oder nicht.

- 4) Konfliktschlichter\*innen und Ordnungsräte können im Zweifel auch ohne Hinweis eines Mitglieds konfliktvermittelnd tätig werden.
- 5) Das Austragen von persönlichen Konflikten in herablassender, destruktiver und unloyaler Weise, insbesondere ohne die Einbeziehung der Konfliktschlichter\*innen, ist durch die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen alle beteiligten Mitglieder zu ahnden.

### **§19b politische Konflikte**

- 1) Dieser § bezieht sich ausschließlich auf parteiinterne politische Konflikte.
- 2) Mitglieder sollen, wenn sie sich in einem (drohenden) politischen Konflikt mit einem oder mehreren Mitgliedern zu befinden meinen, dies gegenüber den anderen Mitgliedern respektvoll, offen und konstruktiv kommunizieren und ggf. unter Zuhilfenahme der Konfliktschlichter\*innen nach Wegen zur konstruktiven, sachorientierten Austragung des Konfliktes suchen.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, andere Mitglieder auf potenzielle oder bereits bestehende, noch nicht kommunizierte politische Konflikte anzusprechen, sobald es sie zu erkennen meint und zur konstruktiven Austragung oder Findung von Kompromissen zu ermuntern, unabhängig davon, ob es selbst von diesem Konflikt betroffen ist oder nicht.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, die zuständigen Vorstände der Gliederungsebenen und/oder Konfliktschlichter\*innen der zuständigen Gliederungsebene auf bestehende, jedoch noch nicht kommunizierte politische Konflikte hinzuweisen, die es für durch die betreffenden Mitglieder selbst nicht mehr lösbar hält, unabhängig davon, ob es selbst von diesem Konflikt betroffen ist oder nicht.
- 5) Konfliktschlichter\*innen oder Vorstände können im Zweifel auch ohne Hinweis eines Mitglieds konfliktvermittelnd tätig werden.
- 6) Das Austragen von politischen Konflikten in destruktiver Weise kann durch die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen die destruktiv handelnden Mitglieder geahndet werden. Wenn sich diese destruktive, ggf. herablassende Weise auf den persönlichen Umgang überträgt, ist dies zwingend durch die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen die destruktiv handelnden Mitglieder zu ahnden.

### **§20 Verhaltensregeln im politischen Diskurs**

Dieser § bezieht sich sowohl auf die parteiinternen, als auch extern geführte Diskurse.

#### **§20a Konstruktivität und Konkretheit**

- 1) Alle Mitglieder der PNE sind gehalten, sich in politischen Diskursen konstruktiv und konkret einzubringen.
- 2) Das Gebot der Konkretheit schließt grundsätzliche Vorüberlegungen ausdrücklich nicht aus, solange sie dem Finden einer konkreten Lösung dienen.

#### **§20b Würdigung und Umgang mit der eigenen und anderen Positionen**

- 1) Alle Mitglieder der PNE sind für die Zeit ihrer Mitgliedschaft gehalten, die Werte mindestens des Gründungsprogrammes der PNE zu verteidigen.
- 2) Überzeugende und schlüssige Gegenargumente von anderen Mitgliedern oder politischen Konkurrenten sind als solche anzuerkennen.
- 3) Insbesondere bei überzeugenden oder schlüssigen Argumenten oder Vorschlägen von anderen Mitgliedern oder politischen Konkurrenten, die die eigenen Überzeugungen nicht verletzen, sind diese als gute Ideen anzuerkennen und hat eine künstliche Abgrenzung von diesen Argumenten oder Vorschlägen zu unterbleiben.



- 4) Argumente, die abgelehnt werden, sollen kontextbezogen und erklärend abgelehnt werden.

### **§20c Lösungsorientierung**

- 1) Die Mitglieder der PNE sollen, so es mit den im Gründungsprogramm niedergelegten Werten vereinbar ist, in politischen Diskursen auf pragmatische Lösungen hinarbeiten, die ggf. auch Zugeständnisse von den Maximalforderungen des erweiterten Parteiprogramms beinhalten.
- 2) Diese Lösungen sollen, nach Möglichkeit, langfristige und für alle Parteien tragbare Lösungen sein.

### **§20d Stil**

- 1) Jegliche persönlichen Angriffe und herablassenden Äußerungen sind durch Mitglieder der PNE in politischen Diskursen zu vermeiden.
- 2) Uneinsichtigen, nicht kompromissbereiten Gesprächspartner\*innen soll nicht durch Spiegelung der Uneinsichtigkeit, sondern durch die respektvolle Feststellung eines offensichtlichen und nicht lösbaren Dissens begegnet werden.
- 3) Konfrontativ-destruktiven Auseinandersetzungen sollen Mitglieder der PNE, so möglich, durch freundliche, aber bestimmte Beendung des Gesprächs zuvorkommen.
- 4) In erstarrten Diskurssituationen sollen die Mitglieder der PNE, so möglich, auf eine wenigstens kurze Gesprächsunterbrechung hinwirken.

### **§20e Folgen des Verstoßes**

- 1) Über die Einhaltung der politischen Diskursregeln wachen, sofern der Partei durch deren Verletzung kein schwerer Schaden zugefügt wurde, ausschließlich die Ordnungsräte.
- 2) Mitglieder sind berechtigt, sich wegen möglicher Verstöße über die Konfliktschlichter\*innen an die Ordnungsräte zu wenden. Die Ordnungsräte entscheiden über Notwendigkeit und den Umfang der Reaktion.
- 3) Ordnungsräte haben in herausragendem Maße zu würdigen, dass politische Diskurse, insbesondere aufgrund von provokativen Diskurstechniken anderer Teilnehmer\*innen, die auf die Verletzung der Gebote des §20 zielen, nicht gänzlich ohne Verstöße gegen den §20 zu führen sind.
- 4) Diese Würdigung erfolgt insbesondere, indem sie die Vertrautheit betreffender Mitglieder mit den Geboten des §20 berücksichtigen und konstruktive, pädagogische Maßnahmen, die die Einübung der Gebote befördern gegenüber der Beantragung von Ordnungsmaßnahmen ohne Lernwert vorziehen.
- 5) Zu diesem Zwecke sind Ordnungsräte berechtigt, in einem angemessenen Maße gemeinsam mit dem betreffenden Mitglied alternativ zur Einleitung von Ordnungsverfahren konstruktive Vereinbarungen über die Veränderung des beanstandeten Verhaltens zu treffen.
- 6) Schwerwiegende Verstöße sind in jedem Fall mit der Einleitung von Ordnungsverfahren zu ahnden.

## **V Satzungsänderungen**

### **§21 Änderung der Satzung**

- 1) Änderungen der Satzung sind zu jedem regulären Bundesparteitag möglich.
- 2) Zu Änderungen von Satzungsbestandteilen oder der Gesamtsatzung mit Ausnahme der §§ 3, 23-26 ist der Vorschlag zur Satzungsänderung mit der Einladung zum Bundesparteitag zu versenden.
- 3) Änderungen von Satzungsbestandteilen oder der Gesamtsatzung mit Ausnahme der §§ 3, 23-26 bedürfen der Zustimmung von mindestens 51 % der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder.
- 4) Vorschlagsberechtigt zur Änderung von Satzungsbestandteilen oder der Gesamtsatzung mit Ausnahme der §§ 3, 23-26 sind der Bundesvorstand oder eine Gruppe von mindestens 1/3 der abstimmungsberechtigten Parteimitglieder.
- 5) Vorschläge zur Änderung von Satzungsbestandteilen oder der Gesamtsatzung mit Ausnahme der §§ 3, 23-26 durch mindestens 1/3 der abstimmungsberechtigten Parteimitglieder sind in Schriftform und mit Unterschriftenlisten (Namen, Mitgliedsnummern und Unterschriften unter der Antragsbezeichnung auf jeder Seite) beim Bundesvorstand einzureichen.
- 6) Nach Abs. 5 eingereichte Anträge sind bei formaler Richtigkeit durch den Bundesvorstand zum nächsten regulären Bundesparteitag, sofern die Einladung dazu noch nicht erfolgt ist, auf die Tagesordnung zu setzen. Im Falle, dass die Einladung bereits erfolgte, ist die Satzungsänderung auf dem folgenden regulären Bundesparteitag abzustimmen. Der Bundesvorstand ist berechtigt, einen Alternativvorschlag zu unterbreiten.
- 7) Änderungen der Satzung in den §§ 23-26 sind lediglich in den durch die §§ 25- 26 beschriebenen Verfahren zur Transformation zulässig und bedürfen einer Zustimmung von mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitags.

### **§22 Änderung des Satzungszwecks**

- 1) Der Satzungszweck darf seinem Sinngehalt nach nur durch ein Verfahren nach §26 geändert werden.
- 2) Ergänzungen, die den Sinngehalt nicht verändern, sind zu jedem regulären Bundesparteitag möglich.
- 3) Zu Ergänzungen des Satzungszwecks, die seinen Sinngehalt nicht verändern, ist der Vorschlag mit der Einladung zum Bundesparteitag zu versenden.
- 4) Ergänzungen des Satzungszwecks, die seinen Sinngehalt nicht verändern, bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder.
- 5) Vorschlagsberechtigt zu Ergänzungen des Satzungszwecks, die seinen Sinngehalt nicht verändern, sind der Bundesvorstand oder eine Gruppe von mindestens 1/2 der abstimmungsberechtigten Parteimitglieder.
- 6) Vorschläge zu Ergänzungen des Satzungszwecks, die seinen Sinngehalt nicht verändern, durch mindestens 1/2 der abstimmungsberechtigten Parteimitglieder sind in Schriftform und mit Unterschriftenlisten (Namen, Mitgliedsnummern und Unterschriften unter der Antragsbezeichnung auf jeder Seite) beim Bundesvorstand einzureichen.

- 7) Nach Abs. 6 eingereichte Anträge sind bei formaler Richtigkeit durch den Bundesvorstand zum nächsten regulären Bundesparteitag, sofern die Einladung dazu noch nicht erfolgt ist, auf die Tagesordnung zu setzen. Im Falle, dass die Einladung bereits erfolgte, ist die Satzungsänderung auf dem folgenden regulären Bundesparteitag abzustimmen. Der Bundesvorstand kann einen Alternativvorschlag zu unterbreiten.

## **VI Auflösung, Transformation und Rechtsnachfolge**

### **§23 Auflösung der Partei durch Organisationsschwäche**

- 1) Sollte es der Partei binnen 10 Jahren nicht gelingen, mindestens eine gültige Listenaufstellung zu Bundes- oder Landtagswahlen bei unveränderter Gliederung des Bundes durchzuführen und damit bei einer entsprechenden Wahl anzutreten, ist den Mitgliedern zum nächsten Bundesparteitag automatisch ein Mitgliederentscheid über die Auflösung oder Weiterführung der Parteigeschäfte mit der Einladung mitzuteilen.
- 2) Sollte eine Gruppe von mindestens 2/3 der abstimmungsberechtigten Parteimitglieder zum Schluss kommen, dass die Partei nicht mehr über ausreichend Organisationskraft verfügt, um ihre Geschäfte zu führen und auf die Durchsetzung ihrer Ziele hinzuwirken, so kann sie beim Bundesvorstand per schriftlichem Antrag und Unterschriftenlisten (Namen, Mitgliedsnummern und Unterschriften unter der Antragsbezeichnung auf jeder Seite) beim Bundesvorstand die Auflösung der Partei nach §23 beantragen.
- 3) Im Falle des Zutreffens von Abs. 2 muss der Bundesvorstand mit der Einladung zum nächsten Bundesparteitag einen Mitgliederentscheid über die Auflösung oder Weiterführung der Parteigeschäfte mitteilen.
- 4) Sollen bei den Mitgliederentscheiden über die Auflösung oder Weiterführung der Parteigeschäfte 4/5 der Parteimitglieder zum Schluss kommen, dass die Partei aufgelöst werden sollte, so ist sie durch den Bundesvorstand zum nächst möglichen Zeitpunkt aufzulösen.
- 5) In diesem Fall gibt es keine Rechtsnachfolgerin zur PNE.

### **§24 Auflösung der Partei durch politische Abnutzung**

- 1) Sollten 2/3 der Parteimitglieder oder der Bundesvorstand zu dem Schluss kommen, dass die Verwirklichung des nach §3 bestimmten Parteizwecks in die politische und gesellschaftliche Wirklichkeit in vollkommenem Grade erfolgte oder gänzlich unmöglich geworden ist, kann sie beim Bundesvorstand per schriftlichem Antrag und Unterschriftenlisten (Namen, Mitgliedsnummern und Unterschriften unter der Antragsbezeichnung auf jeder Seite) beim Bundesvorstand die Auflösung nach §24 beantragen.
- 2) Auf einem Antrag zur Auflösung der Partei ist zu vermerken, ob er aufgrund der vollkommenen Realisation oder der vollständigen Verunmöglichung der Realisation des Parteizwecks erfolgt. Der Antrag muss dahingehend einheitlich erfolgen, anderenfalls ist er ungültig.
- 3) Kommt der Bundesvorstand zu dem Schluss, dass der Antrag alle formalen Voraussetzungen erfüllt, so ist den Parteimitgliedern mit der Einladung zum Bundesparteitag ein Auflösungsverfahren nach §24 mitzuteilen.
- 4) Stimmt der Bundesparteitag mit 4/5 der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder dem Antrag der Antragsteller\*innen zu, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, in dem die Parteimitglieder entscheiden, ob die Partei aufgelöst oder einem Transformationsverfahren nach §26 zugeführt werden soll. Der Bundesvorstand ist berechtigt, hierzu eine Empfehlung abzugeben.
- 5) Entscheidet sich der Bundesparteitag mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder für eine Auflösung oder ein Transformationsverfahren nach §26, so ist dieser Beschluss durch den Bundesvorstand durchzuführen.

- 6) Kommt es im Wahlgang nach Abs. 5 zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist das Verfahren nach den Abs. 3-5 auf dem nächsten Parteitag zu wiederholen. Kommt es erneut zu einer Abstimmung nach Abs. 5, so ist die notwendige Mehrheit zur Entscheidung die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abstimmungsberechtigten Mitglieder.
- 7) Entscheidet sich der Bundesparteitag nach Abs. 5 oder Abs. 6 zur Auflösung der Partei, so gibt es keine Rechtsnachfolgerin zur PNE.

## **§25 Auflösung/Transformation der Partei durch Verschmelzung mit anderen Parteien**

- 1) Sollten 2/3 der Parteimitglieder oder der Bundesvorstand zu dem Schluss kommen, dass es eine oder mehrere Parteien gibt, die die Ziele und Verfahrensvorstellungen der PNE in einer sehr ähnlichen Weise verfolgen, so kann beim Bundesparteitag die Transformation der Partei durch Kooperation mit anderen Parteien nach §25 beantragt werden.
- 2) Die betreffenden Parteien dürfen nicht Parteien nach §4 Abs. 5 sein.
- 3) Der Antrag von mindestens 2/3 der Parteimitglieder ist zuvor schriftlich dem Bundesvorstand nebst Unterschriftenlisten (Antrag auf jeder Seite vermerkt, Name, Mitgliedsnummer und Unterschriften von mind. 2/3 der abstimmungsberechtigten Mitglieder) zu übermitteln. Auf dem Antrag müssen auch die entsprechenden Parteien bezeichnet sein. Der Bundesvorstand ist zur Übermittlung formal richtiger Anträge an den Bundesparteitag verpflichtet.
- 4) Der Bundesparteitag kann mit 2/3 eine Kommission bestehend aus Bundesvorstand, den (stellvertretenden) Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts und bis zu drei weiteren, mit einfacher Mehrheit zu wählenden abstimmungsberechtigten Mitgliedern mit der Kontaktaufnahme und ggf. Kooperations- und Verschmelzungsverhandlungen mit den betreffenden Parteien beauftragen.
- 5) Die beauftragte Kommission soll mit den betreffenden Parteien nach demjenigen Weg suchen, der im Sinne der PNE die bestmögliche Durchsetzung ihrer und der gemeinsamen Ziele ermöglicht. Zu diesem Zweck soll die stärkstmögliche Organisationsform angestrebt werden. Diese können in der Auflösung einer oder mehrerer Parteien bei Übertritt der Mitglieder in eine andere oder die Verschmelzung von mehreren anderen Parteien ebenso sein wie die vollständige Verschmelzung oder lediglich die enge kooperative Zusammenarbeit mit dem langfristigen Ziel der Verschmelzung.
- 6) Kommen die Verhandlungen der Kommission mit den zuständigen Stellen anderer Parteien zu einem konstruktiven Ergebnis, so muss dies durch die Stimmen von mindestens 2/3 der Mitglieder der Kommission (alle Mitglieder sind stimmberechtigt) bestätigt werden.
- 7) Die beauftragten Mitglieder der Kommission werden nur im Falle des Austritts aus der Kommission, bzw. des Austritts oder Ausschlusses eines oder mehrerer Mitglieder der Kommission aus der Partei durch die jeweilig nachfolgenden Funktionsträger oder, im Falle der drei weiteren Mitglieder durch einfache Wahl auf einen außerordentlichen Bundesparteitag ersetzt. Ansonsten verbleiben sie auch im Fall ihrer Abwahl oder ihres Rücktritts aus den Ämtern in der Kommission.
- 8) Den Mitgliedern ist über die Kommunikation im Rahmen des permanenten Mitgliederentscheids alle 3 Monate ein jeweiliger Zwischenstand mitzuteilen.
- 9) Das abschließende Ergebnis der Verhandlungen muss dem Bundesparteitag binnen 2 Jahren mitgeteilt werden. Eine Verlängerung der Frist um maximal 1 Jahr ist zulässig, wenn der Bundesparteitag dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Ein zulässiges Ergebnis ist auch der begründete Abbruch der Verhandlungen.

- 10) Im Falle eines konstruktiven Verhandlungsergebnisses ist die verpflichtend zunächst den Parteitag der Partei zum Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung vorzulegen. Der Bundesparteitag beschließt mit mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder die Auflösung, Verschmelzung oder Kooperation mit dem langfristigen Ziel der Verschmelzung mit anderen Parteien und beauftragt den Bundesvorstand mit der Durchführung einer Urabstimmung nach §6 Abs. 11 PartG.
- 11) Im Falle der Beauftragung zu einer Urabstimmung nach §6 Abs. 11 PartG hat der Bundesvorstand eine Urabstimmung über die Auflösung, Verschmelzung oder Kooperation mit dem langfristigen Ziel der Verschmelzung mit anderen Parteien durchzuführen. Die konkrete Urabstimmung verlangt:
1. Benachrichtigung aller stimmberechtigten Mitglieder über den genauen Wortlaut des Beschlusses des Bundesparteitages und Information über den genauen Ablauf der Urwahl bis spätestens 4 Wochen nach dem Beschluss des Bundesparteitages.
  2. Schriftliches Versenden von Wahlkarten mit der Möglichkeit zur Annahme oder Ablehnung des Beschlusses des Bundesparteitages bis spätestens 2 Wochen nach der Benachrichtigung alle stimmberechtigten Mitglieder.
  3. Eine Frist zur postalischen Rücksendung der Wahlkarten von mindestens 2, höchstens jedoch 3 Monaten ab Versendung der Wahlkarten.
  4. Eine Auszählung unter Aufsicht des Bundesvorstandes binnen 4 Wochen.
  5. Die schriftliche Mitteilung des Ergebnisses der Urabstimmung binnen 1 Woche nach der Auszählung an alle Organe der Partei und binnen 2 Wochen nach der Auszählung an alle Mitglieder der Partei.
- 12) Stimmt die Urabstimmung dem Beschluss des Parteitages mit mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der teilnehmenden abstimmungsberechtigten Mitglieder bei einer Mindestteilnahme von 50 % aller Parteimitglieder für die Annahme des Beschlusses des Bundesparteitages, so ist der Bundesvorstand mit der Durchsetzung des Beschlusses beauftragt.

## **§26 Transformation der Partei durch Anpassung an die gesellschaftlichen Umstände**

- 1) Kommen die Mitglieder der Partei durch einen entsprechenden Beschluss nach §24 oder Antrag mit mindestens  $\frac{2}{3}$  der Unterschriften aller abstimmungsberechtigten Mitglieder oder durch Beschluss des Bundesvorstandes zu dem Schluss, dass die Ziele der Partei von der derzeit amtierenden Generation nicht mehr überzeugend vertreten werden können und / oder nicht mehr den gesellschaftlichen Realitäten entsprechen, so ist dem Bundesparteitag die Abstimmung über die Einleitung eines Transformationsverfahrens nach §26 mit der Einladung mitzuteilen.
- 2) Gültige Anträge durch  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder zur Einleitung eines Verfahrens nach §26 bedürfen der Schriftform und der Übermittlung nebst Unterschriftenlisten (Antrag auf jeder Seite vermerkt, Name, Mitgliedsnummer und Unterschriften von mind.  $\frac{2}{3}$  der abstimmungsberechtigten Mitglieder).
- 3) Schließt sich der Bundesparteitag mit mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder an, so ist ein Verfahren nach §26 einzuleiten. Zu diesem Zweck schlägt der Vorstand einem zeitnah durchzuführenden außerordentlichen Bundesparteitag ein geeignetes Verfahren vor, in dem ein Programm, das anstelle des Gründungsprogrammes tritt, sowie mindestens eine Überarbeitung der Satzung auch nach §3 in Partizipation aller Mitglieder erarbeitet werden können.

- 4) Dieses Verfahren muss durch mindestens  $\frac{1}{2}$  der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Erfolgt die Bestätigung nicht, ist eine Diskussion vorzusehen, anhand derer der Vorstand zur Überarbeitung seines Vorschlages und Vorlage der überarbeiteten Vorschlages zur erneuten Abstimmung verpflichtet ist.
- 5) Das nach Abs. 4 beschriebene Verfahren wiederholt sich, bis die Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{1}{2}$  der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder einem (überarbeiteten) Vorschlag zustimmt.
- 6) Das Transformationsverfahren, in dem ein Programm anstelle des Gründungsprogrammes und eine Überarbeitung des Satzung auch nach §3 in Partizipation aller Mitglieder erarbeitet wird, soll eine Gesamtlänge von 3 Jahren nicht überschreiten.
- 7) Das Ergebnis des Transformationsverfahrens (mindestens ein neues Programm anstelle des Gründungsprogramms und eine überarbeitete Satzung) ist den Mitgliedern zur Urabstimmung vorzulegen.
- 8) Das Quorum für eine erfolgreiche Urabstimmung beträgt mindestens  $\frac{2}{3}$  der teilnehmenden abstimmungsberechtigten Mitglieder bei einer Mindestteilnahme von 50 % der Parteimitglieder.
- 9) Das Ergebnis der Urabstimmung ist den Mitgliedern auf dem folgenden Bundesparteitag mitzuteilen. Im Falle eines positiven Beschlusses, der das erforderliche Quorum erfüllt, treten alle durch Urabstimmung beschlossenen Änderungen mit ihrer Verkündung gegenüber dem Bundesparteitag in Kraft. Im Falle eines negativen Beschlusses oder eines positiven Beschlusses, der das erforderliche Quorum nicht erfüllt, gelten alle bis dort gültigen Regelungen unverändert und ist das Verfahren beendet.

# Finanz- und Beitragsordnung

der

Partei für Nachhaltige Erneuerung in Umweltfragen, Politik und Gesellschaft

---

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 27.03.2015 in Berlin

## § 1 Zuständigkeit

Der\*dem Schatzmeister\*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

## I. RECHENSCHAFTSBERICHT

### § 2 Rechenschaftsbericht Bundesverband

Die\*der Bundesschatzmeister\*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei der\*dem Präsident\*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister\*innen der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Länderverbände vor.

### § 3 Rechenschaftsbericht Landesverband

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

### § 4 Durchgriffsrecht

Die\*der Schatzmeister\*in kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederungen. Sie\*er hat das Recht, auch in deren Gliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.



## II. MITGLIEDSBEITRAG

### § 5 Höhe Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 2,50 Euro pro Kalendermonat und ist entweder monatlich oder in Höhe von 30,00 Euro am 01.01. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.
- (3) Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist an die Bundespartei zu entrichten.
- (5) Über Beitragsminderungen bei finanziellen Härten entscheidet die für das Mitglied zuständige Gliederung.

### § 6 Aufteilung Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Bundesverband aufzuteilen. 50% des Beitrages erhält , sofern ein Landesverband besteht, der Landesverband.
- (2) Ist in der Satzung des Landesverbandes keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedbeitrages: Der Landesverband erhält 20%. Der für das Mitglied zuständige Bezirksverband erhält 10%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 10%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 10%.
- (3) Sollte im Falle einer Aufteilung nach § 6 Abs. (2) kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.

### § 7 Verzug

- (1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.
- (2) Einem Mitglied, das sich mit seinem Beitrag um mehr als 3 Monate im Verzug befindet, kann bis zur Zahlung offener Beträge die Abstimmungsberechtigung auf allen Parteebenen entzogen werden. Vor dem Entzug der Abstimmungsberechtigung ist das Mitglied mindestens einmal mit einer Handlungsfrist von mindestens 14 Tagen zu mahnen.
- (3) Zuständig für den (vorübergehenden) Entzug der Abstimmungsberechtigung ist der Bundesverband.
- (4) Der (vorübergehende) Entzug der Abstimmungsberechtigung und die Möglichkeit der sofortigen Rückerlangung der Abstimmungsfähigkeit durch Begleichung der offenen Beträge ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den (vorübergehenden) Entzug der Abstimmungsberechtigung ist Widerspruch bei der zuständigen Schiedsstelle zulässig.
- (2) Ein Mitglied, das sich mit seinem Beitrag um mehr als 12 Monate im Verzug befindet, kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden und verliert dadurch seine Mitgliedschaft in allen Gliederungen der Partei. Vor der Streichung ist das Mitglied mindestens zweimal zu mahnen. Zwischen den Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 30 Tagen liegen.
- (3) Zuständig für die Streichungen ist der Bundesverband.
- (4) Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung ist Widerspruch bei der zuständigen Schiedsstelle zulässig.

### § 8 Beitragsabführung

Der dem Landesverband zustehende Beitragsanteil der eingehenden Mitgliedsbeiträge ist pro Quartal abzuführen.

## § 9 Weiterführende Regelungen

Das Nähere regeln die Gliederungen in eigener Zuständigkeit.

### III. SPENDEN

#### § 10 Vereinnahmung

(1) Bundesebene, Landesverbände und weitere Teilgliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

#### § 11 Veröffentlichung

(1) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(2) Alle Einzelspenden über 1000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

#### § 12 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß Nr. 10 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach Nr. 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

#### § 13 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

#### § 14 Aufteilung

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

## IV. STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

### § 15 staatliche Teilfinanzierung

- (1) Die\*der Bundesschatzmeister\*in beantragt im Falle des Zutreffens jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Der Bundesschatzmeister\*in führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.
- (3) Landesverbände, deren Festsetzungsbeträge nach § 19a (6) PartG für das Anspruchsjahr die Eigeneinnahmen nach § 24 (4) Nr. 1 bis 7 PartG des entsprechenden Rechenschaftsjahres übersteigen, zahlen diesen Differenzbetrag zu 100% in den innerparteilichen Finanzausgleich. Ein Landesverband kann durch begründeten Beschluss bis zum 30. November des Anspruchsjahres den einzuzahlenden Anteil an diesem Differenzbetrag erhöhen oder verringern, aber nicht auf unter 80% senken.
- (4) Der Bundesverband beteiligt sich am innerparteilichen Finanzausgleich mit dem vollständigen Bundesanteil des Festsetzungsbetrages nach § 19a (6) PartG für das Anspruchsjahr.
- (5) Der Bundesverband erhält aus dem innerparteilichen Finanzausgleich 15% des Festsetzungsbetrages für die Gesamtpartei.
- (6) Die, nach der Verteilung aus Absatz 5, verbliebenen Mittel des innerparteilichen Finanzausgleichs werden ausschließlich an die nicht einzahlenden Landesverbände verteilt. Hierfür wird zunächst der Betrag zu 50% in gleichen Teilen allen 16 Landesverbänden zugerechnet. Weitere 25% werden an alle Landesverbände anteilig nach der Fläche der Bundesländer und die restlichen 25% anteilig nach der Einwohnerzahl der Bundesländer zugerechnet. Anschließend werden die Anteile für die einzahlenden Landesverbände entsprechend dem Proporz dieses Schlüssels auf die restlichen Landesverbände verteilt, so dass die einzahlenden Landesverbände nichts erhalten, aber alle verbliebenen Mittel an die nicht einzahlenden Landesverbände restlos ausgezahlt werden.

## V. ETAT

### § 16 Haushaltsplan

(1) Die\*der Schatzmeister\*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die\*der Schatzmeister\*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Die\*der Schatzmeister\*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

### § 17 Zuordnung

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

### § 18 Überschreitung

Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

### § 19 Weiterführende Regelungen

Entsprechend dieser Regelung erlassen die Landesverbände und weitere Teilgliederungen die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.

## VI. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

### § 20 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Es ist den Gliederungen der Partei nicht gestattet, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu eröffnen oder zu unterhalten. Die Abwicklung von unternehmerischen Tätigkeiten ist von einem Beauftragten zu besorgen, der vom Bundesvorstand bestellt wird.

# Schiedsgerichtsordnung

der

Partei für Nachhaltige Erneuerung in Umweltfragen, Politik und Gesellschaft

---

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 27.03.2015 in Berlin

## § 1 Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten.
- (2) Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.

## § 2 Schiedsgericht

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet.
- (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (3) Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterorgans nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Richter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.
- (5) Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.
- (6) Die Schiedsgerichte geben sich eine Arbeitsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen
  - zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,
  - über die Bestimmung von Berichterstattem, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
  - die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
  - die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

### § 3 Richter\*innenwahl

- (1) Die Parteitage wählen eine\*n Vorsitzende\*n des Schiedsgerichtes sowie bis zu vier stellvertretende Vorsitzende, sowie pro 500 Mitglieder ein weiteres Mitglied der Schiedsgerichtn. Diese fungieren als Richter\*innen. Die\*der Vorsitzende fungiert als Vorsitzende\*r Richter\*in, die\*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.
- (2) Die Schiedsgerichte wählen aus ihren Reihen zwei Ersatzrichter\*innen bestimmt. Die Stimmzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Richter\*innen und Ersatzrichter\*innen kann durch Beschluss der Parteitage oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht unter die Zahl von 3 verringert werden.
- (4) Für das Bundesschiedsgericht werden abweichend von Abs. 1-3 die stellvertretenden Vorsitzenden automatisch in den Stand einer\*eines Richter\*in erhoben. Deren Zahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.
- (5) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens in jedem dritten Kalenderjahr statt. Durch Satzungsbestimmung kann hiervon abgewichen werden. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- (6) Richter\*innen können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes oder Ordnungsrates der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richteramt.
- (8) Ein\*e Richt\*inr kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden.
- (9) Scheidet ein Richter\*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für ihn die\*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach.
- (10) Steht beim Ausscheiden einer\*eines Richter\*in kein Ersatzrichter mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richter\*innenposition durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter\*innen nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richter\*innen und Ersatzrichter\*innen darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter\*innen schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

## § 4 Ordnungsrät\*innen

- (1) Mitglieder eines Ordnungsrates können als Anwäl\*innen der Parteisatzung fungieren und satzungsgemäß Ordnungsverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einleiten.
- (2) Ordnungsverfahren können nur durch jeweils eine\*n Ordnungsrät\*in eingeleitet werden.
- (3) Die Mitglieder eines Ordnungsrates sollen aus ihrer Mitte eine\*n Hauptbevollmächtigte\*n zur Einleitung von Verfahren wählen, dem alle anderen Mitglieder des Ordnungsrates die betreffenden Verfahren zur Eröffnung übergeben. Zusätzlich sollen sie analog zur Richterschaft bis zu drei Stellvertreter\*innen für den Verhinderungsfall der\*des Hauptbevollmächtigten wählen.
- (4) Wählt ein Ordnungsrat keine\*n Hauptbevollmächtigte\*n, so gilt die\*der Vorsitzende als Hauptbevollmächtigte\*r und die Stellvertreter\*innen als Stellvertreter\*innen der\*des Hauptbevollmächtigten im Verhinderungsfall.
- (5) Die Ordnungsräte geben sich eine Arbeitsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen
  - zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,
  - über die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und weiteren Bekanntmachungen und die Dokumentation der Arbeit des Ordnungsrates, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht
- (6) Ist es aufgrund von Unterbesetzung des Ordnungsrates unmöglich, die Anwaltschaft in unterschiedlichen Verfahren zu gewährleisten, fällt auch der\*dem Vorsitzenden der jeweiligen Gliederungen, bzw. seine\*r Stellvertreter\*in das Recht zu, Verfahren in einer ähnlichen Weise einzuleiten.

## § 5 Besetzung

- (1) Nimmt ein\*e Richter\*in an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens 13 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann er vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Ein befangener oder ausgeschlossener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Nimmt ein Richter vorübergehend aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht am Verfahren teil, so wird er für diesen Zeitraum vom in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter vertreten. Bei Vertretung während der letzten mündlichen Verhandlung wirkt statt des Richters der Vertreter am Urteil mit.
- (4) Das Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche oder Ausschluss ist eine Notbesetzung von zwei Richtern für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so erklärt es sich gegenüber den Beteiligten und dem nächsthöheren Gericht für handlungsunfähig.

## § 6 Befangenheit

- (1) Richter\*innen sind verpflichtet, Interessenkonflikte anzuzeigen. Hält sich ein Richter für befangen, so muss er sich selbst ablehnen.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, Richter\*innen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Das Befangenheitsgesuch muss begründet werden. Eine Partei kann einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (3) Die\*der abgelehnte Richter\*in muss zum Ablehnungsgrund dienstlich Stellung nehmen. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.
- (4) Stellt das Gericht Befangenheit fest, so beschließt es das Ausscheiden der\*des Richter\*in aus dem Verfahren.
- (5) Über Befangenheitsanträge und den Ausschluss einer\*eines Richter\*in entscheidet das Schiedsgericht ohne deren\*dessen Mitwirkung. Die\*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in nimmt an den Beratungen und der Entscheidung teil. Entscheidungen über Befangenheitsanträge sind nicht anfechtbar.

## § 7 Zuständigkeit

- (1) Zuständig ist im Falle des Streites mit Beteiligung eines Parteiorgans das Gericht der höchsten betreffenden, ansonsten der niedrigsten Ordnung.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit der\*des Antragsgegner\*in zum Zeitpunkt der Anrufung.
- (3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich die Landesschiedsgerichte des Landesverbandes zuständig, bei dem die\*der Betroffene Mitglied ist.
- (5) Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstantz gleichrangiges, Schiedsgericht.

## § 8 Schlichtung

- (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.
- (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung unter Mitwirkung Konfliktschlichter\*innen der rangniedrigsten zuständigen Ebene durchgeführt. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.
- (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.
- (4) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich, wenn ein Verfahren durch ein Mitglied der Ordnungsräte eingeleitet wurde.
- (5) Mitglieder der Ordnungsräte sollen, wo möglich, die Ergebnisse von etwaigen Schlichtungsversuchen abwarten.



## § 9 Anrufung

- (1) Das Gericht wird auf Anrufung oder in den Grenzen der Satzung initiativ aktiv. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.
- (2) Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht. Der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung ist fristwährend.
- (3) Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und
- Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,
  - Name und Anschrift des Antragsgegners,
  - klare, eindeutige Anträge und
  - eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.
- (4) Die Anrufung muss binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.
- (5) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.
- (6) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung. Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.
- (7) Schiedsgerichte sind keine Verfahrensbeteiligten. Nimmt eine Richter\*in die Funktion des Parteianwaltes zur initiativen Verfahrenseröffnung ein, so ist sie\*er innerhalb des Verfahrens kein Teil der Schiedsgerichtsbarkeit.

## § 10 Eröffnung

- (1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichts und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.
- (2) Jede Mitglied hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Im Eröffnungsschreiben sind die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen.
- (3) Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Ist ein Parteitag Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.
- (4) Wird das Schiedsgericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens gegen ein Mitglied angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an das betroffene Mitglied, ob dieses ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

## § 11 Verfahren

- (1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.
- (2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Organe der Partei sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichtes zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Das Gericht bestimmt für das Verfahren eine\*n beteiligten Richter\*in als Berichterstatter. Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Berichterstatter informiert und haben das Recht, dazu Stellung zu nehmen. Der Berichterstatter kann auch durch Geschäftsverteilungsplan bestimmt werden.
- (4) Das Gericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das Gericht kann eine mündliche oder fernmündliche Verhandlung durchführen. Es hat eingehende Anträge der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen des Gerichts hierzu sind nicht anfechtbar.
- (5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 13 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- (5a) Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einer\*einem vom Gericht bestimmten Richter\*in. Den Parteien ist angemessene Redezeit zu gewähren. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss hat das betroffene Mitglied das letzte Wort.
- (6) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein\*e Richter\*in hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut Gehör zu gewähren.
- (7) Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder einer\*eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss eines Mitglieds ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen, oder falls dieser nicht zur Verhandlung anwesend ist von Amts wegen, auszuschließen. Bei Verhandlungen zu nichtöffentlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.
- (8) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, oder vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von einer der Parteien beantragt wird.
- (9) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde beim Berufungsgericht wegen Verfahrensverzögerung einlegen. Die Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Das Berufungsgericht kann das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht verweisen.

## § 12 Einstweilige Anordnung

- (1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen. Eilmaßnahmen nach § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts der\*des Antragsteller\*in vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.
- (3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der\*dem Antragsgegner\*in unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Gericht innerhalb einer Woche nachreichen.
- (4) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim erlassenden Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluß an diese. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.
- (6) Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.
- (7) Auf Entscheidungen zu einstweiligen Anordnungen finden die § 12 Abs. 7-9 analoge Anwendung.

## § 13 Urteil

- (1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter\*innen haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.
- (2) Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter\*innen wird nicht mitgeteilt.
- (3) Richter\*innen haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gerichtes.
- (4) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (5) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.
- (6) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richter\*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.
- (7) Ist das Verfahren öffentlich, so wird das Urteil veröffentlicht. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Ist das Verfahren nichtöffentlich, so wird nur der Tenor veröffentlicht.

(8) Eine Abschrift der zu veröffentlichenden Urteilsfassung ist dem Bundesschiedsgericht zur gesammelten Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen zu übersenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts.

## § 14 Berufung

(1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.

(2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein.

(3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.

(4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

(5) Das Berufungsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur erneuten Verhandlung zurück.

(6) Ist gegen einen Beschluss eine sofortige Beschwerde vorgesehen, so ist diese beim nächsthöheren Schiedsgericht einzulegen und mit einer Begründung zu versehen. Die Vorschriften zur Berufung entsprechende Anwendung. Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 15 Dokumentation

(1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.

(2) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.

(3) Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.

(4) Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren.

Urteile sind unbefristet aufzubewahren. § 15 Rechenschaftspflicht

(1) Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.

(2) Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.

(3) Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

## § 16 Kosten und Auslagen

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede\*r Verfahrensbeteiligte\*r trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

(2) Richter\*innen erhalten für ihre Tätigkeit als Richter\*innen keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

## **Ordnung über die Sanktionen und Strafmaßnahmen**

*Beschlossen auf dem Zweiten Bundesparteitag der  
Partei für Nachhaltige Erneuerung in Umweltfragen, Politik und Gesellschaft*

### **§1 Ordnungsverfahren gegenüber Mitgliedern**

Ordnungsverfahren gegenüber Mitgliedern sind insbesondere in folgenden Fällen einzuleiten:

1. rechtspopulistische Äußerungen (gleich wem gegenüber) – entsprechende Anschuldigungen bedürfen eines konkreten Nachweises oder mindestens zweier Zeug\*innen, um zum Einleiten von Ordnungsverfahren zu führen
2. Austragen von Konflikten über die Presse / Öffentlichkeit statt im direkten Kontakt
3. Weitergeben von politisch / organisatorisch relevanten Informationen zuerst an die Presse/Öffentlichkeit und dann an die Mitglieder
4. Verstöße gegen die Bestimmungen der Bundessatzung, das Bundesprogramm oder die Satzung oder die Programme einer/mehrerer Gliederung/en

### **§2 Ausschluss oder (temporärer) Entzug von Stimmrecht und Amtsfähigkeit von Mitgliedern**

Einen Ausschluss oder den (temporären) Entzug von Stimmrecht und Amtsfähigkeit von Mitgliedern rechtfertigen insbesondere:

1. Straffälligkeit im Sinne der Strafrechts
2. Äußerungen im politischen Sinne oder in der Partei von Parteien oder Organisationen, deren Mitgliedschaft Mitgliedern der PNE mit § 4 Bundessatzung untersagt ist – entsprechende Anschuldigungen bedürfen eines konkreten Nachweises oder mindestens zweier Zeug\*innen, um zum Einleiten von Ordnungsverfahren zu führen
3. faschistische oder anderweitig extremistische Äußerungen – entsprechende Anschuldigungen bedürfen eines konkreten Nachweises oder mindestens zweier Zeug\*innen, um zum Einleiten von Ordnungsverfahren zu führen
4. wiederholtes Vergehen gegen die Bestimmungen der Bundessatzung, des Programms der Bundespartei oder die Satzung oder das Programm einer oder mehrerer Gliederungen
5. juristisches Vorgehen gegen die Bundespartei oder eine/mehrere ihrer Gliederungen

### **§3 Ordnungsverfahren gegenüber Gliederungen**

1. Ordnungsverfahren gegenüber Gliederungen sind insbesondere in folgenden Fällen einzuleiten:

1. Widerspruch von Satzung oder Programm gegen Bundessatzung oder -Programm
  2. Nichteinhalten der Bestimmungen von Bundessatzung oder -Programm
2. Die betreffenden Gliederungen sind zunächst zu mahnen, im Falle der Nichtbefolgung entsprechender Änderungshinweise ist es den Schiedsgerichten gestattet, die Satzung oder das Programm ohne Mitgliederbeschluss in Einklang mit der Bundessatzung oder dem Bundesprogramm zu bringen.
3. Befolgt eine Gliederung auch nach erzwungener Änderung nicht die Anweisungen, ist sie aus der Partei auszuschließen, aufzulösen und verliert sie sämtliches Vermögen an die Bundespartei.

#### **§4 Verfahrenszuständigkeiten**

1. Zuständig für Ordnungsverfahren gegen Mitglieder ist – so vorhanden – grundsätzlich das zuständige Landesschiedsgericht. Die Revision beim Bundesschiedsgericht ist zu gewährleisten.
2. Zuständig für Ordnungsverfahren gegen Gliederungen ist das Landesschiedsgericht, wenn es sich um Verfahren gegen Gliederungen unterhalb der Landesebene handelt. Handelt es sich um ein Ordnungsverfahren gegen einen Landesverband, ist das Bundesschiedsgericht zuständig. Sollte das Bundesschiedsgericht mit zwei Kammern besetzt sein, so ist die Revision bei der höheren Kammer zu gewährleisten.
3. Ordnungsverstöße durch Organe der Bundespartei sind in persönlichen Ordnungsverfahren gegen die zuständigen Mitglieder zu verhandeln.

In Kraft gesetzt aufgrund einstimmigen Beschlusses durch den Bundesparteitag am 30.08.2015:

---

Peter Kuscher, Bundesvorsitzender

# Gründungsprogramm

der

Partei für Nachhaltige Erneuerung in Umweltfragen, Politik und Gesellschaft

---

Die PNE ist eine Partei, die sich die Etablierung und Verbreitung von Nachhaltigkeit in der Politik und damit in der Gesellschaft zum Ziel gesetzt hat. Unter Nachhaltigkeit verstehen wir, in Anlehnung an die Vereinten Nationen, Politik und gesellschaftliches Handeln, welche den heutigen Bedürfnissen gerecht wird, und gleichzeitig künftigen Generationen erlaubt, auch ihren Bedürfnissen nachzukommen. Dahingehend fordern wir:

## **1. Abkehr vom Denken in Legislaturperioden hin zu einer langfristigen Sachpolitik**

Nachhaltige Politik wird massiv durch das Denken von einem Wahltermin zum nächsten unterminiert. Sachfragen sollten in der Politik stets mit Blick auf die Nützlichkeit und Folgen auch für kommende Generationen behandelt werden. Wir setzen uns für eine Politik ein, welche die sozialen, ökologischen und ökonomischen Gewinne und Kosten ihrer Projekte gerecht auf die lebenden und kommenden Generationen verteilt.

## **2. Sicherstellung von Versorgung und Betreuung im Alter für künftige Generationen**

Durch eine kurzfristig angelegte Versorgungs- und Betreuungspolitik zugunsten älterer Bevölkerungsgruppen, die einige Generationen unverhältnismäßig mehr belastet als andere, wird der soziale Frieden der Gesellschaft gestört und gefährdet. Politik muss jedoch nach Wegen suchen, die Versorgung und Betreuung im Alter auch langfristig für künftige Generationen sicherzustellen. Hierbei muss allen Bürger\*innen die Möglichkeit auf eine hinreichende materielle und ideelle Unterstützung im Alter, insbesondere im Hinblick auf Wohnraum, Versorgung mit Wasser, Lebensmitteln und Energie, sowie pflegerischer und sozialer Zuwendung gegeben werden. Dies ist der Maßstab für erfolgreiche Rentenpolitik.

## **3. Ressourcenschonung und Abmilderung des Klimawandels**

Eine der grundlegenden Voraussetzungen für die Erfüllung der Bedürfnisse nachkommender Generationen ist das Vorhandensein ausreichender Ressourcen. Hierzu ist es unbedingt nötig, die nicht regenerativen Energien, unter anderem für die Verwendung in künftigen Krisenzeiten, zu schonen und insbesondere mit den lebensnotwendigen Ressourcen Wasser und Boden achtsam umzugehen. Ein solches Verhalten zieht automatisch positive Umwelteffekte nach sich und unterstützt die existenzielle Menschheitsaufgabe der Abmilderung des Klimawandels.

## **4. Tatsächliches Ausgestalten der Energiewende**

Wir begrüßen die Bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland, in der Energiewende ihren Beitrag zur Ressourcenschonung zu leisten. Allerdings sollte die Gewinnung von regenerativen Energien auf tatsächlich nachhaltigem Wege geschehen und langfristig haltbare Verfahren und, falls möglich, wiederverwendbare Rohstoffe zum Einsatz bringen. Der Maßstab einer erfolgreichen Energiewende ist über die Schonung von Ressourcen hinaus die Effizienz, mit der Energie produziert, transportiert und konsumiert wird.

## **5. Erhalt und Ausbau einer solidarischen und inklusiven Gesellschaft**

Nachhaltiges gesellschaftliches Wirken erfordert Solidarität. Solidarität beschreibt für uns die Bereitschaft, die Maximierung des individuellen Nutzens zugunsten des Wohls Aller nicht als höchste Priorität anzusehen, sondern die Bedürfnisse anderer Individuen ebenso wie die eigenen anzuerkennen und auf die gemeinsame, ausgleichende Bedürfnisverwirklichung hinzuarbeiten. Solidarität erfordert die Inklusion aller gesellschaftlichen Gruppen. Inklusiv heißt, dass die Diskriminierung von Gruppen oder Menschen nach Herkunft, Klasse, Geschlecht und Bekenntnis vermieden wird. Wir wollen uns für den Erhalt und Ausbau einer solchen solidarischen und inklusiven Gesellschaft in allen politischen Bereichen einsetzen.

## **6. Beiträge zum Gemeinwesen jenseits der Lohnarbeit anerkennen**

Wir fordern die soziale und politische Anerkennung von Beiträgen zum Gemeinwesen jenseits der Lohnarbeit. Unter Beiträgen zum Gemeinwesen verstehen wir jegliche Beiträge, die der Aufrechterhaltung der Gesellschaft, insbesondere im Sinne des Ausgleiches von gesellschaftlichen Spannungen, dem Aufbau und Erhalt sozialer Institutionen und der besonders dringend anzuerkennenden Reproduktionsarbeit, dienen.

## **7. Chancengleichheit, insbesondere in der Bildung**

Wir sind der Überzeugung, dass jeder Mensch die gleiche Möglichkeit auf Entfaltung seiner Lebensvorstellungen und Potenziale haben muss. Dies kann nur gelingen, wenn die Chancengleichheit für die individuelle Entfaltung durch einen gleichwertigen Effekt von Erziehung und Bildung auf das Individuum sichergestellt wird. Aus diesem Grunde muss der Staat außergewöhnliche soziale, politische und ökonomische Anstrengungen unternehmen, um Ungleichheitsfaktoren in der Bildung, wie den sozialen und ökonomischen Status der Erziehungsberechtigten und ihrer entsprechenden Möglichkeiten der individuellen Unterstützung, bestmöglich auszugleichen.

## **8. Respektvoller Umgang mit unterschiedlichen Lebensvorstellungen und -entwürfen.**

Menschen, die sich für individuell nachhaltigere Lebensentwürfe einsetzen und diese individuell verwirklichen wollen, möchten wir unterstützen, indem wir mehr und bessere Möglichkeiten hierzu schaffen. Dabei jedoch möchten wir keine Lebensvorstellungen restriktiv vorgeben, sondern respektvoll mit allen Lebensvorstellungen umgehen und insbesondere denjenigen mit „anderen“ Lebensvorstellungen und -entwürfen weiter ermöglichen, diese zu leben, so sie mit dem gesamtgesellschaftlich nachhaltigen Wirken nur irgend vereinbar sind.

Wir unterstützen bewusstes Leben, worunter wir die Fähigkeit verstehen, das eigene Eingebundensein in diverse Zusammenhänge und daraus resultierende Handlungsmöglichkeiten zu erkennen. Wir sind davon überzeugt, dass es eine Wechselwirkung zwischen bewusstem Leben und kooperativ-solidarischem Verhalten einerseits, und auch zwischen bewusstem Leben und nachhaltiger Lebensführung andererseits gibt. Bei dieser Unterstützung weisen wir Bildung eine Schlüsselrolle zu.

Wir sehen uns nicht in scharfer Konkurrenz zu anderen Parteien, sondern als Plattform all jener, die Nachhaltigkeit in die Politik tragen und dort verbreiten wollen. Gute Ideen anderer erkennen wir an.

Im Übrigen sind wir der Meinung, dass die Zerstörung der Menschheit hinausgezögert werden muss.